



VBG-Fachwissen

Wildtierhaltung – sicher und gesund für Mensch und Tier

Leitfaden für eine vorausschauende
Arbeitsgestaltung

VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Die VBG ist eine gesetzliche Unfallversicherung mit rund 34 Millionen Versicherungsverhältnissen in Deutschland. Versicherte der VBG sind Arbeitnehmer, freiwillig versicherte Unternehmer, bürgerschaftlich Engagierte und viele mehr. Zur VBG zählen über eine Million Unternehmen aus mehr als 100 Branchen – vom Architekturbüro bis zum Zeitarbeitsunternehmen.

Weitere Informationen: www.vbg.de

Die in dieser Publikation enthaltenen Lösungen schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Türkei oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können.

Wenn in dieser Publikation von Beurteilungen der Arbeitsbedingungen gesprochen wird, ist damit auch immer die Gefährdungsbeurteilung im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes gemeint.



Wildtierhaltung – sicher und gesund für Mensch und Tier

Leitfaden für eine vorausschauende
Arbeitsgestaltung

Diese Schrift der VBG (ehemals BGI/GUV-I 5095) wird ab dieser Ausgabe ohne BGI-Nummer veröffentlicht, da das Vorschriften- und Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) derzeit geändert wird.

Version 1.0/2015-05 (ersetzt die BGI/GUV-I 5095)

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	5
A Leitfaden Arbeitsorganisation in der Wildtierhaltung	7
A1 Führen und Organisieren	7
1.1 Unternehmensziele Sicherheit und Gesundheit	7
1.2 Ressourcen bereitstellen	8
1.3 Aufgaben, Verantwortungen, Anweisungen, Mittel	8
1.4 Personaleinsatz	9
1.5 Beschaffung	11
1.6 Dokumentation	13
A2 Arbeitsbedingungen in der Wildtierhaltung beurteilen und Maßnahmen festlegen	14
A3 Arbeitsabläufe in der Wildtierhaltung planen	15
3.1 Umgang mit Tieren – sicher, gesund, fürsorglich	15
3.2 Arbeiten in der Wildtierhaltung	21
A4 Beschäftigte informieren und beteiligen	27
4.1 Information der Beschäftigten	27
4.2 Beteiligung der Beschäftigten	28
4.3 Qualifizierung und Weiterbildung	28
A5 Betreuung organisieren und für Notfälle vorsorgen	29
5.1 Betreuung und Beratung	29
5.2 Erste Hilfe und Notfälle	30
A6 Prüfen und Verbessern	33
B Organisations-Check (Gefährdungsbeurteilung: Organisationsteil)	34
C Bauliche Einrichtungen und Gehege planen und gestalten	42
C1 Planung und Gestaltung	42
C2 Sicherheitsstufen von Gehegen	44
C3 Mögliche Gefahren beim Betrieb von Gehegeanlagen der Sicherheitsstufe III mit Lösungsansätzen	50
C4 Anforderungen an Zwangsverriegelungen	52
C5 Sonstige Anforderungen an bauliche Einrichtungen, Arbeitsräume	54
Praxishilfen und Instrumente unter www.vbg.de	57

Vorbemerkung

Zoos leisten einen bedeutenden Beitrag zur Erhaltung der Artenvielfalt in der Tierwelt sowie zur Bildung und zur Sensibilisierung der Menschen gegenüber der Natur. Allerdings stellen die gewachsenen Ansprüche der Besucherinnen und Besucher die Zoos vor die Aufgabe, die Präsentation der Tiere ständig zu verbessern. Zur Umsetzung dieser Anforderungen stehen oft begrenzte ökonomische Mittel zur Verfügung. Erfolgreich können Zoos unter diesen Bedingungen nur sein, wenn sie

- die Arbeit vorausschauend (präventiv) gestalten, um die vorhandenen Ressourcen möglichst effektiv und wirkungsvoll zu nutzen,
- Störungen, Fehler und Unfälle im Ablauf der Arbeiten möglichst vermeiden sowie
- sicher und gesundheitsgerecht arbeiten.

Dieser Branchenleitfaden „Wildtierhaltung – sicher und gesund für Mensch und Tier“ gibt Zoos Hilfen für präventive Arbeitsgestaltung und guten Arbeitsschutz. Dieser Leitfaden

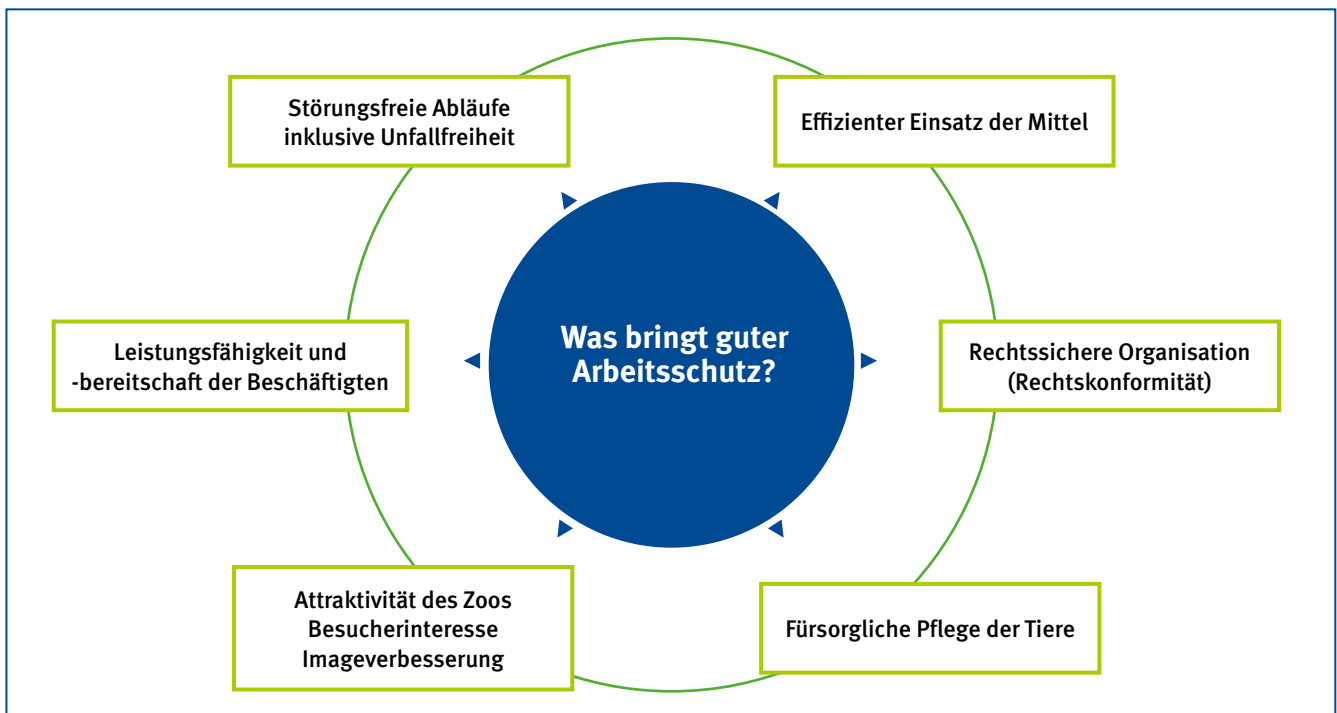
- zeigt, wie Arbeitsschutz in Zoos prozessorientiert integriert werden kann,
- gibt Hinweise, wie Beschäftigte sicher, gesundheits-

bewusst und fürsorglich mit den Tieren umgehen und arbeiten können,

- fasst die wesentlichen rechtlichen Arbeitsschutzanforderungen für Arbeiten in Zoos kurz und verständlich zusammen.

Auf der VBG-Branchenseite „Wildtierhaltung“ (www.vbg.de/wildtiere) sind Praxishilfen zur Umsetzung der Vorschläge, zum Beispiel Checklisten, Unterweisungshilfen, Betriebsanweisungen sowie eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen, zu finden.

Dieser Branchenleitfaden richtet sich an Führungskräfte wie Zoodirektionen und Geschäftsführungen, Kuratorinnen und Kuratoren, technische und kaufmännische Leitungen, Inspektorinnen und Inspektoren, an leitende Tierpflegerinnen und Tierpfleger sowie an Betriebsräte/ Personalräte. Auch für Betriebsärztinnen und Betriebsärzte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie Veterinärinnen und Veterinäre bietet der Leitfaden Informationen. In einigen Einrichtungen und Unternehmen hat es sich bewährt, den Leitfaden auch an die Beschäftigten weiterzugeben. Darüber hinaus bietet der Leitfaden auch Informationen für diejenigen, die sich mit der Planung und Errichtung von zoologischen Anlagen befassen.

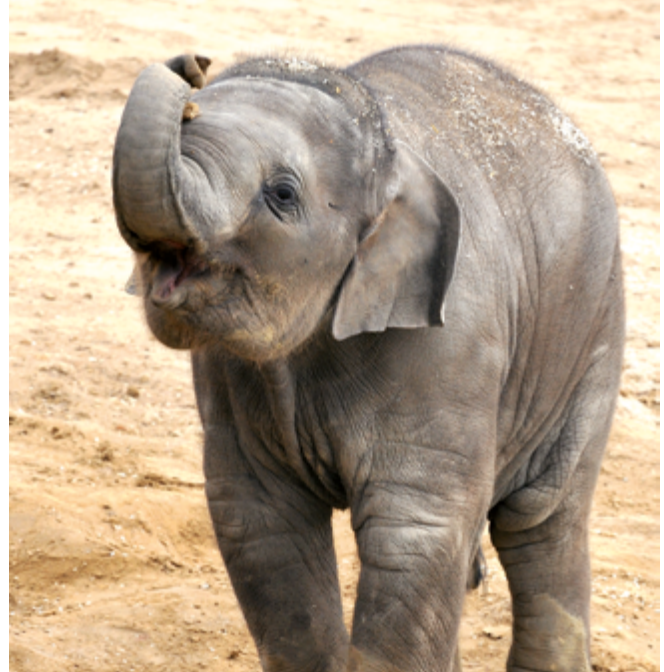


Einen Überblick über die Praxishilfen und Instrumente finden Sie ab Seite 57.

Für Verbesserungsvorschläge und Anregungen zum Leitfaden sind wir Ihnen dankbar. Der Branchenleitfaden beschreibt Beispiele guter Praxis. Andere gleichwertige Lösungen sind damit nicht ausgeschlossen.

Dieser Leitfaden ist in Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet „Straße, Gewässer, Forsten, Tierhaltung“ des Fachbereiches „Verkehr und Landschaft“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) entstanden.

An diesem Leitfaden haben Fachleute des Verbandes der Zoologischen Gärten (VdZ) e. V., der Deutschen Tierpark-Gesellschaft e. V. (DTG), des Deutschen Wildgehege-Verbandes e. V. (DWV) und des Berufsverbandes der Zootierpfleger e. V. (BDZ) mitgearbeitet. Wir möchten uns für ihre sachkundige Beratung und engagierte Mitarbeit ganz herzlich bedanken.



Begriffsdefinition Zoo

Einrichtungen und Anlagen der Wildtierhaltung werden in diesem Branchenleitfaden Zoos genannt. Einrichtungen und Anlagen zur Haltung von Wildtieren sind unter anderem:

- Zoologische Gärten
- Tierparks
- Wildgehege/Wildtierparks
- Heimat-Tiergärten
- Safariparks
- Tierhaltung in Forschungsinstituten
- Schaugatter
- Vogelparks
- Schauaquarien
- Schauterrarien
- Wildtiertrauffangstationen
- Tierheime (wenn ständig Wildtiere aufgenommen werden) – ansonsten siehe VBG-Branchenleitfaden „Tierheime – sicher und gesund Tiere pflegen und vermitteln“ unter www.vbg.de/tierheime

AMS – Arbeitsschutz mit System und GMS – Gesundheit mit System

Die VBG bietet folgende Dienstleistungen für die systematische Organisation von Sicherheit und Gesundheit an:

- **AMS – Arbeitsschutz mit System**
AMS hilft Ihnen, Ressourcen des Unternehmens möglichst auszuschöpfen und kontinuierlich zu verbessern. Es ermöglicht Ihnen, ein Arbeitsschutzmanagementsystem aufzubauen. AMS besteht aus sieben Prozessschritten zur systematischen Umsetzung und Pflege des AMS im Unternehmen.

Mehr Informationen: www.vbg.de/amsonline

- **GMS – Gesundheit mit System**
GMS ist ein Verfahren, Gesundheit in betriebliche Prozesse und Strukturen einzubinden. GMS ist darauf ausgerichtet, die Gesundheit und Motivation der Beschäftigten nachhaltig zu sichern und zu verbessern.

Mehr Informationen: www.vbg.de/gms

A Leitfaden Arbeitsorganisation in der Wildtierhaltung

A

Leitfaden Arbeitsorganisation in der Wildtierhaltung



Grundlagen für sicheres und gesundes Arbeiten und eine fürsorgliche Pflege der Tiere sind die Organisation der Arbeitsabläufe im Zoo sowie die Führung und Motivation der Beschäftigten. Im Folgenden ist dargestellt, welchen Beitrag der Arbeitsschutz dazu liefert.

In den Kapiteln A1 bis A6 dieses Leitfadens sind viele Beispiele guter Praxis beschrieben. Die entsprechende Gliederung finden Sie auch im Leitfaden „Arbeitsschutz mit System“ (AMS).

A1 Führen und Organisieren

1.1 Unternehmensziele Sicherheit und Gesundheit



Ziele

Für Sie als Leitung eines Zoos sollte die sichere und gesundheitsgerechte Arbeit Ihrer Beschäftigten ein wichtiges Ziel sein. Legen Sie zum Erreichen dieses Zieles bestimmte Verhaltensregeln schriftlich fest – zum Beispiel in den Leitlinien/Leitbildern. → § 3 ArbSchG

Zielumsetzung

Motivieren Sie die Beschäftigten dazu, diese Ziele während ihres Arbeitsprozesses zu erreichen. Die entsprechenden Maßnahmen dazu können Sie in Mitarbeiter- oder Teamsitzungen besprechen und in Zielvereinbarungen oder Arbeitsanweisungen festlegen.



Praxishilfe unter www.vbg.de/wildtiere:

- Unterweisungshilfe „Arbeiten in der Wildtierhaltung – Allgemeine Hinweise“

Praxishilfe unter www.vbg.de/arbeitsschutz-organisieren:

- Organisationshilfe „Unsere Unternehmensziele“ (Muster)

1.2 Ressourcen bereitstellen



Für alle Arbeitsbereiche müssen Sie systematisch überprüfen und festlegen, welche Ressourcen erforderlich sind und zur Verfügung stehen sollten – zum Beispiel Personal, Hilfspersonal, Gehege, Räume und Lagerflächen, Arbeitsmittel, Persönliche Schutzausrüstung. → §§ 3, 4 ArbSchG; § 2 DGUV Vorschrift 1, bisher: BGV A1 bzw. GUV-VA1

1.3 Aufgaben, Verantwortungen, Anweisungen, Mittel



Weisungs- und Entscheidungsbefugnisse, Arbeitsaufgaben

- Legen Sie die Weisungs- und Entscheidungsbefugnisse sowie die Arbeitsaufgaben Ihrer Führungskräfte und Ihrer Beschäftigten eindeutig fest – zum Beispiel im Arbeitsvertrag, in der Stellenbeschreibung oder im Organigramm.

- Sie können die Pflichten zur Erfüllung der Aufgaben im Arbeitsschutz an geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übertragen. Diese Beauftragung muss schriftlich erfolgen. → § 13 DGUV Vorschrift 1, bisher: BGV A1 bzw. GUV-VA1

Arbeitsanweisungen

In allen Arbeitsanweisungen sind die Anforderungen des Arbeitsschutzes enthalten. → § 3 ArbSchG

Präventive Arbeitsgestaltung

Aufgaben der Führungskräfte:

- Beschäftigte über sicherheitsgerechtes Verhalten unterweisen
- Aufsicht über die Beschäftigten im Verantwortungsbereich führen
- Anweisungen zur Benutzung von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) geben und Beschäftigte auf die Nutzung der PSA verpflichten
- Beteiligung an Lösungen bei auftretenden Problemen in der Tierpflege und anderen Arbeitsbereichen

Aufgaben der Beschäftigten:

- Betriebsanweisungen lesen und sich entsprechend verhalten
- Persönliche Schutzausrüstung benutzen
- Beteiligung an Lösungen bei Problemen in der Tierpflege und anderen Arbeitsbereichen

Mängel beseitigen

Weisen Sie Führungskräfte und Beschäftigte an, bei Mängeln an Arbeitsmitteln, Einrichtungen, Räumen und Gehegen

- die Mängel sofort zu melden,
- die Mängel zu beseitigen, sofern sie dazu in der Lage sind,
- mangelhafte Arbeitsmittel, Einrichtungen, Räume und Gehege umgehend der weiteren Benutzung zu entziehen, → § 16 DGUV Vorschrift 1, bisher: BGV A1 bzw. GUV-VA1
- die Instandsetzung zu veranlassen.

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

- Sie müssen die erforderlichen Persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) je nach Tätigkeit festlegen und bereitstellen – zum Beispiel Schutzkleidung, Augenschutz, Gehörschutz, Atemschutz. → § 29 DGVV Vorschrift 1, bisher: BGV A1 bzw. GUV-V A1; PSA-BV; DGVV Information 212-515, bisher: BGI 515
- Die Beschäftigten sollten sich gegen klimatische Einflüsse schützen: Schutz vor UV-Strahlung – zum Beispiel durch Kopfbedeckung und körperbedeckende Kleidung; Schutz vor Kälte und Nässe – zum Beispiel durch Wetterschutzkleidung für Arbeiten im Freien oder in Kühlräumen.



Praxishilfen unter www.vbg.de/wildtiere:

- Unterweisungshilfe „Arbeiten in der Wildtierhaltung – Allgemeine Hinweise“
- Unterweisungshilfen zu den Themen: „Maßnahmen und Kontrollen vor Betreten und beim Verlassen eines Geheges“, „Umgang mit Gifttieren in Terrarien“, „Einfangen von gefährlichen Tieren“, „Röntgenarbeiten“

Praxishilfe unter www.vbg.de/arbeitschutz-organisieren:

- Organisationshilfe „Übertragung von Unternehmerpflichten“

Praxishilfen unter www.vbg.de/spielstaetten:

- Unterweisungshilfe „Umgang mit Bargeldbeständen“
- Unterweisungshilfe „Verhalten bei einem Überfall“

1.4 Personaleinsatz



Elefantenpfleger im geschützten Kontakt bei der Hufpflege und bei der Entnahme einer Urinprobe

Kompetenzen, Erfahrungen und Interessen

Berücksichtigen Sie beim Personaleinsatz und dem Verteilen der Arbeitsaufgaben individuelle Kompetenzen, Erfahrungen und Interessen der Beschäftigten.

→ § 3 ArbSchG

Eignung

- Prüfen Sie, für welche Arbeiten die Beschäftigten besondere Qualifikationen und Voraussetzungen benötigen – zum Beispiel für Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln, Arbeiten mit Motorsägen, Schweißarbeiten und das Gabelstaplerfahren. Stellen Sie sicher, dass für diese Arbeiten nur Beschäftigte eingesetzt werden, die die notwendigen Qualifikationen

und Voraussetzungen besitzen – zum Beispiel Zusatzausbildungen, Erlaubnisscheine, Fahrerlaubnisse (regelmäßig kontrollieren).

- Führungskräfte und Beschäftigte sollten für ihren beruflichen Einsatz spezielle Fähigkeiten haben – zum Beispiel fachliche und persönliche Eignung, Qualifikationen, körperliche Eignung und Voraussetzungen.

Aufsichtführende

- Während der Arbeit in Bereichen mit gefährlichen oder besonders gefährlichen Tieren müssen Sie oder eine von Ihnen bestellte Aufsicht führende Person im Betrieb anwesend sein. → § 8 DGUV Vorschrift 1, bisher: BGV A1 bzw. GUV-VA1
- Aufsichtführende haben die Durchführung von Arbeiten zu überwachen und für die sichere Ausführung zu sorgen. Sie müssen hierfür ausreichende Kenntnisse und Erfahrung besitzen und weisungsbefugt sein. → § 13 ArbSchG

Tierpflegerinnen und Tierpfleger

- Beschäftigen Sie ausreichend Tierpflegepersonal – dies gilt insbesondere für alle Einrichtungen, in denen gefährliche oder besonders gefährliche Tiere gehalten werden. Mindestens eine Tierpflegerin oder ein Tierpfleger soll während der Betriebszeit anwesend sein. → DGUV Regel 114-001, bisher: BGR/GUV-R 116
- Tierpflegepersonal soll ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen in der Tierpflege haben und die mit tierpflegerischen Arbeiten verbundenen Gefährdungen und Schutzmaßnahmen kennen. Ausreichende Kenntnisse besitzen zum Beispiel ausgebildete Zootierpflegerinnen und Zootierpfleger.

Betriebszeit

Betriebszeit ist die Arbeitszeit, in der tierpflegerische Arbeiten durchgeführt werden.

Hilfskräfte, Praktikantinnen und Praktikanten

- Sie sollten als zeitweise Beschäftigte – zum Beispiel Schülerinnen und Schüler im Betriebspraktikum, Praktikantinnen und Praktikanten, Studierende – nur Personen beauftragen, die für diese Arbeitsaufgaben geeignet sind.

- Diese Personengruppe muss unterwiesen und beaufsichtigt werden, sowie die erforderliche Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Personaleinsatz bei Gifttieren

Beauftragen Sie für Arbeiten mit Gifttieren nur Tierpflegepersonal, das als Ersthelferin beziehungsweise Ersthelfer ausgebildet und zusätzlich für die Erstversorgung nach Gifteinwirkung unterwiesen ist. → Kapitel 3.6.3.5 DGUV Regel 114-001, bisher: BGR/GUV-R 116

Leistungs- und Zeitvorgaben

Alle individuellen Leistungs- und Zeitvorgaben sollten Sie sowohl mit Ihren Führungskräften als auch mit allen anderen Beschäftigten besprechen und gemeinsam vereinbaren.

Bewertung Personal

In die allgemeine Personalbewertung sollten Sie auch sicheres und gesundheitsgerechtes Verhalten einbeziehen – zum Beispiel Hygieneverhalten, Benutzen der PSA, Bereitschaft zur Weiterbildung, Beachtung der Betriebsanweisungen und Unterweisungen, Vorbild-Verhalten.

Einsatz von Fremdfirmen und Zeitarbeit

- Legen Sie beim Einsatz von Fremdfirmen auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung entsprechende Schutzmaßnahmen fest. Berücksichtigen Sie auch die Gefährdungen für und durch Tiere sowie die Gefährdungen der Besucherinnen und Besucher. Vereinbaren Sie die Anforderungen an den Arbeitsschutz, die sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergeben – möglichst als Bestandteil eines Vertrages. Setzen Sie eine Person zur Koordination ein, wenn es zu gegenseitigen Gefährdungen kommen kann. → § 6 DGUV Vorschrift 1, bisher: BGV A1 bzw. GUV-VA1. Legen Sie fest, wer die Einhaltung der Arbeitsschutzmaßnahmen verantwortlich überprüft. → § 6 DGUV Vorschrift 1, bisher: BGV A1 bzw. GUV-VA1
- Schließen Sie bei der Zusammenarbeit mit Zeitarbeitsfirmen einen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag mit Arbeitsschutzvereinbarung ab, in dem die Besonderheiten des Einsatzes vereinbart sind – zum Beispiel Gefährdungen, Schutzmaßnahmen, Unterweisung,

arbeitsmedizinische Vorsorge, Erste Hilfe, Arbeitsplatzbesichtigung.

Beschäftigungsbeschränkungen

- Berücksichtigen Sie die Beschäftigungsverbote für Jugendliche und die Beschäftigungsbeschränkungen für werdende sowie stillende Mütter – zum Beispiel Lastbegrenzung beim Heben und Tragen – bei Schwangeren: nicht mehr als 5 kg regelmäßig heben und tragen. → § 4 MuSchG; § 22 JArbSchG
- Berücksichtigen Sie bei der Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsplätze potenzielle Gefährdungen für werdende Mütter. → § 4 MuSchArbV
- Setzen Sie in den Bereichen, in denen gefährliche oder besonders gefährliche Tiere gehalten werden, in Bereichen mit Infektionsgefährdungen oder beim Tierfang nur Beschäftigte ein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Jugendliche können in diesen Bereichen beschäftigt werden, soweit dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles in der Berufsausbildung erforderlich und ihr Schutz durch die ständige Aufsicht einer fachkundigen Person gewährleistet ist. → § 22 JArbSchG

Praxishilfen unter www.vbg.de/arbeitsschutz-organisieren:

- Organisationshilfe „Bestellung des Koordinators/der Koordinatorin“
- Checkliste „Qualität der vorhandenen Lieferanten“

Praxishilfen unter www.vbg.de/zeitarbeit:

- VBG-Praxis-Kompakt „Zeitarbeit nutzen – sicher, gesund und erfolgreich – Kurz-Check und Praxishilfen“

1.5 Beschaffung



Allgemeine Hinweise

- Berücksichtigen Sie bei der Beschaffung von Arbeitsmitteln, Arbeitsstoffen und Persönlicher Schutzausrüstung die Erfahrungen der Führungskräfte und Beschäftigten sowie die Erfahrungen und Kenntnisse der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und der Betriebsärztinnen und -ärzte. → § 16 DGUV Vorschrift 1, bisher: BGV A1 bzw. GUV-VA1
- Überprüfen Sie die Qualität der vorhandenen Lieferanten und der gelieferten Produkte.

Beschaffung von Futtermitteln

- Schaffen Sie nur hygienisch einwandfreie und den Anforderungen entsprechende Futtermittel an. Wenn Sie Futtermittel selbst anbauen, setzen Sie geeignetes Personal ein (siehe Seite 9) und sorgen Sie dafür, dass die Hinweise zum gärtnerischen Arbeiten (siehe Seite 23) und zum Transport von Lasten (siehe Seite 22) beachtet werden. Berücksichtigen Sie die Maßnahmen zum sicheren und gesundheitsgerechten Einsatz landwirtschaftlicher Fahrzeuge und Maschinen. Nutzen Sie vorhandene Hilfen der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG).

Beschaffung von Arbeitsmitteln

- Schaffen Sie nur technisch einwandfreie und den Anforderungen entsprechende Arbeitsmittel an – zum Beispiel Maschinen, Werkbänke, technische Anlagen, Fahrzeuge, Werkzeuge, Leitern, Büroeinrichtungen. Setzen Sie Arbeitsmittel mit Qualitätssiegel ein – zum



Wasseraufbereitungsanlage – mit aktuellen Gefahrstoffsymbolen, Gebotszeichen zur Verwendung von Persönlicher Schutzausrüstung sowie den erforderlichen Warnzeichen

Beispiel mit CE-Kennzeichen und beiliegender Konformitätserklärung, GS-Zeichen, DGUV Test-Zeichen, VDE-Zeichen, VdS-Zeichen. → §§ 4, 7 BetrSichV

- Schaffen Sie möglichst emissionsarme Arbeitsmittel an (Lärm, Vibrationen).
- Achten Sie darauf, dass Arbeitsmittel des täglichen Gebrauchs für jeden Bereich in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen – zum Beispiel Schaufel, Besen, Harke, Werkzeugsatz.
- Organisieren Sie die erforderliche Anzahl Persönlicher Schutzausrüstungen – zum Beispiel Schutzhelme, Sicherheitsschuhe, Schutzhandschuhe, Augenschutz, Gehörschutz, Atemschutz. → § 29 DGUV Vorschrift 1, bisher: BGV A1 bzw. GUV-V A1; PSA-BV; DGUV Information 212-515, bisher: BGI 515



- Schaffen Sie Tierfanggeräte in ausreichender Anzahl und geeigneter Ausführung an – zum Beispiel Kescher, Netze, Stockschlingen, Fanggabeln, Fangkisten, Fangklappen.
- Es sollten nur geeignete Behälter für den Tiertransport angeschafft oder hergestellt werden. Sie sollten so gestaltet sein, dass Beschäftigte und Tiere beim Einsperren und Herauslassen sowie beim Transport nicht gefährdet sind. → Kapitel 3.6.2.2 DGUV Regel 114-001, bisher: BGR/GUV-R 116
- Schaffen Sie nur gebrauchstaugliche Hard- und Software an. → § 4 BildscharbV

Praxishilfen unter www.vbg.de/bueroarbeit:

- Fachinformation „Software-Kauf und Pflichtenheft“
- Fachinformation „Mobil arbeiten mit Notebook & Co.“

Beschaffung von Arbeitsstoffen

- Setzen Sie Arbeitsstoffe ein, von denen keine oder möglichst geringe Gesundheitsgefährdungen ausgehen. Wenn möglich, verzichten Sie auf Gefahrstoffe. Verwenden Sie zum Beispiel Lacke auf Wasserbasis statt lösemittelhaltige Lacke. → § 7 GefStoffV
- Ermitteln Sie die Gefährdungen, die von den eingesetzten Arbeitsstoffen ausgehen und legen Sie die erforderlichen Schutzmaßnahmen fest. → § 7 GefStoffV
- Legen Sie ein Gefahrstoffverzeichnis mit der Liste aller verwendeten Gefahrstoffe an. → § 6 GefStoffV



Die Inhalte der Sicherheitsdatenblätter dienen unter anderem zur Erstellung der Betriebsanweisungen für die Beschäftigten.

- Die Sicherheitsdatenblätter für die beschafften Stoffe haben vorzuliegen. Falls dies nicht der Fall ist, fordern Sie diese vom Hersteller an. → § 5 GefStoffV
- Es sollten die erforderlichen Hautreinigungs-, -pflege- und -schutzmittel für die Beschäftigten angeschafft werden. → Kapitel 3.3.3 DGUV Regel 114-001, bisher: BGR/GUV-R 116

Dienstleister und Subunternehmer

- Wählen Sie Dienstleister und Subunternehmer nach Kriterien der sicheren, gesundheitsgerechten und qualitätsorientierten Leistungserbringung aus – Nachweise der Lieferanten sind zum Beispiel Managementsysteme (etwa AMS der VBG), Auszeichnungen und Zertifikate, Erfahrungen und Empfehlungen. Beachten Sie bei der Auswahl der Dienstleister nicht allein die Kosten, sondern auch Kriterien wie Qualität, Sicherheit, Pflege, Service oder Wartung. Dadurch wird die langfristige Wirtschaftlichkeit sichergestellt. → § 5 DGUV Vorschrift 1, bisher: BGV A1 bzw. GUV-VA1



- Vereinbaren Sie in den Verträgen mit Dienstleistern und Subunternehmern die Arbeitsbedingungen und die Qualität der Leistungen sowie die Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit. → § 5 DGUV Vorschrift 1, bisher: BGV A1 bzw. GUV-VA1

Praxishilfen unter www.vbg.de/arbeitsschutz-organisieren:

- Checkliste „Qualität der vorhandenen Lieferanten“
- Organisationshilfe „Gefahrstoffverzeichnis“

1.6 Dokumentation

Dokumentieren Sie die Prozesse des Arbeitsschutzes schriftlich. Zur Dokumentation gehören zum Beispiel:

- Pflichtenübertragungen → § 13 DGUV Vorschrift 1, bisher: BGV A1 bzw. GUV-VA1
- Beurteilung der Arbeitsbedingungen → §§ 5,6 ArbSchG
- Durchgeführte Unterweisungen → § 12 ArbSchG; § 4 DGUV Vorschrift 1, bisher: BGV A1 bzw. GUV-VA1
- Betriebsanweisungen → § 9 BetrSichV
- Durchgeführte Prüfungen → § 11 BetrSichV
- Durchgeführte arbeitsmedizinische Vorsorge → § 3 ArbMedVV
- Sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung → § 19 DGUV Vorschrift 1, bisher: BGV A1 bzw. GUV-VA1
- Gefahrstoffkataster → § 6 GefStoffV
- Hautschutzpläne → TRGS 401
- Reinigungspläne → TRBA 500
- Alarmpläne → § 22 DGUV Vorschrift 1, bisher: BGV A1 bzw. GUV-VA1



A2 Arbeitsbedingungen in der Wildtierhaltung beurteilen und Maßnahmen festlegen



Organisation

Organisieren Sie die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung (Beurteilung der Arbeitsbedingungen). Legen Sie dafür Folgendes fest:

- Wer führt die Gefährdungsbeurteilung durch – zum Beispiel Führungskräfte?
- Wer nimmt daran teil – zum Beispiel Interessenvertretungen, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärztin beziehungsweise Betriebsarzt, betroffene Beschäftigte?
- Beachten Sie Fristen und Anlässe für die Gefährdungsbeurteilung.

→ § 5 ArbSchG

Maßnahmen festlegen und Wirkungskontrolle

- Legen Sie auf Grundlage der analysierten Gefährdungen und Belastungen sowie der bewerteten Risiken Maßnahmen und Verbesserungen fest. Ziehen Sie bei Schutzmaßnahmen technische Lösungen den organisatorischen und persönlichen vor. Organisieren Sie Verantwortliche und Zeitpläne für die Umsetzung der Maßnahmen.
- Erfassen Sie bei der Analyse der Gefährdungen auch Störfälle, Probleme im Ablauf, Unfälle, Bagatell- und Beinahe-Unfälle und werten Sie diese aus.
- Legen Sie fest, wie die Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen kontrolliert wird und Verbesserungsprozesse eingeleitet werden. → § 5 ArbSchG

Siehe Kapitel B in dieser Broschüre

Psychische Belastungen

Erfassen Sie durch Ihre Gefährdungsbeurteilung auch psychische Belastungen Ihres Personals. Berücksichtigen Sie zum Beispiel folgende Faktoren:

- Personaleinsatz (Eignung, Über-/Unterforderung, Personalentwicklung, Umgang mit Besucherinnen und Besuchern)
- Arbeitsorganisation (Beschreibung der Arbeitsaufgaben, eindeutige Weisungsbefugnisse und Verantwortungsbereiche, Transparenz der Strukturen, angemessene und transparente Leistungs- und Zeitvorgaben, aufgaben- und mitarbeiterorientiertes Führungsverhalten)
- Arbeitsverteilung (angemessener Arbeitsumfang; ausreichend Zeit, sich um Tiere zu kümmern; widerspruchsfreie Arbeitsanweisungen; Berücksichtigung individueller Kompetenzen und Wünsche)
- Informationen und Kommunikationswege (ausreichende Information, Unterweisung, Kenntnisse im Umgang mit gefährlichen Tieren)
- Umgang mit Tieren
- Angriff von Tieren (posttraumatische Belastungen)
- Arbeitsumgebung (ergonomische Gestaltung, Lärm)
- Arbeitsmittel (IT-Technologie, Softwareergonomie, Eignung von Werkzeugen)



Praxishilfe unter www.vbg.de/wildtiere:

- Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) online

Praxishilfe unter www.vbg.de/gms:

- Fachinformation „Gesund und erfolgreich führen“ GMS – Gesundheit mit System

A3 Arbeitsabläufe in der Wildtierhaltung planen



3.1 Umgang mit Tieren – sicher, gesund, fürsorglich

Arbeiten im Gehege

- Ermitteln Sie das Risikopotenzial, das von Ihren Tieren ausgeht.
- Weisen Sie Ihre Beschäftigten schriftlich an, vor dem Betreten eines Geheges die erforderlichen Maßnahmen und Kontrollen durchzuführen, damit ein unbeabsichtigter Kontakt mit gefährlichen oder besonders gefährlichen Tieren ausgeschlossen ist und ein Freikommen verhindert wird.
- Stellen Sie sicher, dass Gehege nur dann betreten werden, wenn sie zuvor von gefährlichen oder besonders gefährlichen Tieren freigeschiebert worden sind.
- Ein Betreten des Geheges in Anwesenheit von gefährlichen oder besonders gefährlichen Tieren wird ausnahmsweise zugelassen, wenn eine Gefährdungsbeurteilung vorliegt, in der die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten festgelegt wurden. → *Kapitel 3.6.3. DGUV Regel 114-001, bisher: BGR/GUV-R 116*
- Zählen Sie Tiergruppen nur, wenn diese sich im Innengehege aufhalten. Während des Zählens sollen die Tiergruppen zwischen den Gehegen nicht wechseln können.
- Nehmen Sie die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung in die schriftliche Betriebsanweisung mit auf. Hängen Sie diese aus, um deren Inhalte bekannt zu machen.
- Beachten Sie temporäre Verhaltensänderungen der Tiere.

Ausnahmsweises Betreten der Gehege

In folgenden Situationen kann ein ausnahmsweises Betreten der Gehege notwendig oder möglich sein:

- Bei tierpflegerischen Arbeiten wie
 - Behandlung
 - Verabreichung von Medikamenten
 - Einfangen und Transport
 - Bei einem Training durch vertraute, namentlich benannte Beschäftigte – zum Beispiel bei
 - einem Target-Training/Medical-Training
 - einer Schaufütterung
 - Bei Rettung von Personen aus akuter Gefahr
- Stellen Sie sicher, dass zur Instandsetzung von Schiebern der Sicherheitsstufen II und III beide an den Schiebern grenzende Gehege von Tieren freigeschiebert sind. → *Kapitel 3.6.3.1 DGUV Regel 114-001, bisher: BGR/GUV-R 116*
 - Schleusenbereiche dürfen nicht zugestellt werden.

Praxishilfen unter www.vbg.de/wildtiere:

- Betriebsanweisung „Betreten von Gehegen“
- Unterweisungshilfe „Maßnahmen und Kontrollen vor Betreten und beim Verlassen eines Geheges“
- Organisationshilfe „Einschätzung des Risikopotenzials von Wildtieren“

Kontakt zu besonders gefährlichen Tieren

- Lässt die Gehegeeinfriedung bei Arbeiten einen Kontakt zu besonders gefährlichen Tieren zu, muss Ruf- oder Sichtverbindung zu einer oder einem zweiten Beschäftigten bestehen, die oder der im Gefahrfall unverzüglich sachgerechte Hilfe leisten kann. → Kapitel 3.6.3 DGUV Regel 114-001, bisher: BGR/GUV-R 116



Tiertraining und Schaufütterung

- Analysieren Sie mittels der Gefährdungsbeurteilung, welche Gefährdungen bei einem geplanten Tiertraining und bei Schaufütterungen auftreten können. Legen Sie entsprechend der eingeschätzten Risiken Schutzmaßnahmen fest – zum Beispiel zur Eignung des Personals, zum Umgang mit den Tieren.
- Lassen Sie das Tiertraining und die Schaufütterungen nur durch vertraute, namentlich benannte Personen durchführen. Diese dürfen dazu ausnahmsweise das Gehege betreten – zum Beispiel bei Seelöwen.
- Setzen Sie nur Tierpflegerinnen und Tierpfleger ein, die die individuellen Tierverhaltensweisen beim Tiertraining kennen und bei Schaufütterungen berücksich-

tigen. Im Zweifel verzichten Sie auf das Tiertraining beziehungsweise die Schaufütterung.

- Erstellen Sie je nach Gefährdung und Anforderung für das Tiertraining bestimmte Einrichtungen – zum Beispiel eine Trainingswand für Elefanten.

Arbeiten zwischen Gehegeeinfriedung und Umweh- rung

Bei Arbeiten zwischen Gehegeeinfriedung und Umweh- rung muss das Gehege freigeschiebert werden, wenn ein gefährliches oder besonders gefährliches Tier durch die Gehegeeinfriedung greifen kann. Beachten Sie dabei die Reichweiten von Mensch und Tier in unterschiedlichen Höhen.

Arbeiten im Bedienungsgang

Ihre Beschäftigten müssen einen ausreichenden Sicherheitsabstand halten, wenn der Kontakt mit einem gefährlichen oder besonders gefährlichen Tier im Bedienungsgang nicht bereits durch die Gehegeeinfriedung vermieden wird. Dieser Sicherheitsabstand kann zum Beispiel durch eine farbliche Markierung gekennzeichnet werden. → Kapitel 3.6.3.2 DGUV Regel 114-001, bisher: BGR/GUV-R 116

Umgang mit Gifttieren in Terrarien

- Für den Umgang mit Gifttieren sollte speziell ausgebildetes Tierpflegepersonal eingesetzt werden. Es sollte eingewiesen sein und wissen, was zu beachten ist.
- Solange ein mit Gifttieren besetztes Gehege geöffnet ist,
 - muss eine zweite Tierpflegerin beziehungsweise ein zweiter Tierpfleger anwesend sein; beide Beschäftigten sollten Ersthelferin beziehungsweise Ersthelfer sein sowie zusätzlich für die Erstversorgung nach Gifteinwirkung unterwiesen sein,
 - muss der Raum, in dem sich das Gehege befindet, geschlossen und gegen das Betreten durch Unbefugte gesichert sein.
- Legen Sie die Notfallmaßnahmen nach einer Gifteinwirkung in einem Plan schriftlich fest. Der Plan sollte jeweils tierspezifisch und unter Mitwirkung einer Ärztin oder eines Arztes erstellt werden, die oder der mit der besonderen Problematik vertraut ist.
- Treffen Sie mit den örtlichen Krankenhäusern und Rettungsdiensten Absprachen für Vergiftungsnotfälle und halten Sie diese schriftlich fest.



- Sorgen Sie dafür, dass für den Fall einer Gifteinwirkung Seren gegen die Gifte der Tiere rechtzeitig in ausreichender Menge und Wirksamkeit zur Verfügung stehen.
- Gefährliche Gifttiere, durch die infolge einer Gifteinwirkung Lebensgefahr bestehen kann und für deren Gifte keine Seren vorhanden sind, dürfen nur unter folgender Bedingung gehalten werden: Der Kontakt zwischen Tier und Beschäftigten muss bei allen Arbeiten durch technische Maßnahmen ausgeschlossen sein.

→ Kapitel 3.6.3.5 DGUV Regel 114-001, bisher: BGR/GUV-R 116

Praxishilfen unter www.vbg.de/wildtiere:

- Unterweisungshilfe „Umgang mit Gifttieren in Terrarien“
- Alarmplan „Giftschlangenbiss“

Sonstige Gefährdungen

- Ermitteln Sie, ob über die allgemeinen Schutzmaßnahmen hinaus auch geeignete technische oder organisatorische Personenschutzmaßnahmen notwendig sind, wenn eine gefährliche Arbeit von einer Person allein ausgeführt wird. → § 8 DGUV Vorschrift 1, bisher: BGV A1 bzw. GUV-V A1; DGUV Regel 112-139, bisher: BGR/GUV-R 139
- Nehmen Sie bei Absturzgefahren (ab einem Meter Absturzhöhe oder an Wasserflächen) eine Gefährdungsbeurteilung vor und legen Sie spezielle Schutzmaßnahmen fest – zum Beispiel ausreichende Standfläche, rutschfeste Böden, keine Arbeiten an der Absturzkante, Absturzsicherungen wie Sicherheitsgeschirre (Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz) mit geeigneten Anschlagpunkten. → ASR A2.1



Sicherheitsgeschirr (Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz) mit Anschlagpunkt bei Arbeiten mit Absturzgefahr

- Bei witterungsbedingter Glätte dürfen Arbeiten im Gehege nur stattfinden, wenn ein sicherer Stand gewährleistet ist. Beispiele für gefährliche Arbeiten können sein: Arbeiten mit Absturzgefahr an Gräben von Gehegen, Arbeiten am und auf dem Wasser, Kontakt zu gefährlichen oder besonders gefährlichen Tieren

Gehege für Besucherinnen und Besucher

- In den für Besucherinnen und Besucher begehbaren Gehegen dürfen grundsätzlich keine aggressiven Tiere gehalten werden.
- Organisieren Sie Rückzugsmöglichkeiten für Ihre Tiere.
- Stellen Sie den Besucherinnen und Besuchern bei direktem Tierkontakt ausreichende Wasch- und Desinfektionsmöglichkeiten zur Verfügung. → Kapitel 3.3.3 DGUV Regel 114-001, bisher: BGR/GUV-R 116

Einfangen von Tieren

- Für das Einfangen von gefährlichen oder besonders gefährlichen Tieren
 - muss eine weisungsbefugte Aufsicht führende Person benannt werden,
 - darf nur ausgebildetes oder erfahrenes Tierpersonal eingesetzt werden.
 Auszubildende unter 18 Jahren dürfen nur eingesetzt werden, wenn dies zum Erreichen des Ausbildungszieles notwendig und die Aufsicht durch einen fachkundigen Tierpfleger oder Tierpflegerin gewährleistet ist.
- Stellen Sie sicher, dass sich die Beschäftigten durch Unterweisung und den Einsatz geeigneter Tierfanggeräte beim Einfangen der Tiere fachgerecht und sicher verhalten.
- Stellen Sie sicher, dass geeignete Tierfangmethoden mit zweckmäßigen und sicheren Tierfanggeräten gewählt werden.
- Bestimmte, für den Menschen gefährliche Betäubungsmittel, dürfen nur von der Tierärztin, dem Tierarzt oder von Personen mit nachgewiesener Sachkunde und entsprechender Genehmigung des Veterinäramtes eingesetzt werden. → § 4 Abs. 3 BtMVV; Kapitel 3.6.3.4 DGUV Regel 114-001, bisher: BGR/GUV-R 116
- Für den Fall, dass Beschäftigte unbeabsichtigt Betäubungsmittel einnehmen, sind Gegenmittel in ausreichender Menge am Behandlungsort bereitzustellen.
- Die Immobilisationsgeräte dürfen nur von der Tierärztin, dem Tierarzt oder von Personen mit nachgewiesener

Sachkunde und entsprechender staatlicher Genehmigung betrieben werden.

- Die Immobilisationsgeräte müssen abgeschlossen verwahrt werden.
- Schusswaffen dürfen nicht als Abwehrmittel benutzt werden.

→ Kapitel 3.6.3.3 DGUV Regel 114-001, bisher: BGR/GUV-R 116



Praxishilfe unter www.vbg.de/wildtiere:

- Unterweisungshilfe „Einfangen von gefährlichen Tieren“



Waschbecken im Revier mit Hautschutzplan und Spender

Hygiene

- Legen Sie für tierpflegerische Arbeiten Hygienemaßnahmen fest.
- Erstellen Sie Hautschutzpläne und informieren Sie die Beschäftigten darüber.
- Die Waschgelegenheiten sollten abgestimmt auf die Gefährdungen mit Hautschutz-, Hautreinigungs- und Hautpflegemitteln sowie hygienischen Mitteln zum Abtrocknen der Hände und – falls erforderlich – mit Desinfektionsmitteln ausgestattet sein. Stellen Sie jeweils eine ausreichende Menge der Hautmittel zur Verfügung.



Praxishilfe unter www.vbg.de/wildtiere:

- Checkliste „Gehegehygiene“

Zoonosen

Was sind Zoonosen?

Zoonosen sind Infektionskrankheiten, die von Bakterien, Parasiten, Pilzen, Prionen oder Viren verursacht und wechselseitig zwischen Tieren und Menschen übertragen werden können. Heute sind mehr als 200 solcher Erkrankungen bekannt.

- Analysieren Sie die Gefährdungen durch Zoonosen mittels Ihrer Gefährdungsbeurteilung und legen Sie entsprechende Schutzmaßnahmen fest. → *TRBA 230*
- Unterweisen Sie die Beschäftigten über ihr Verhalten und die Schutzmaßnahmen gegen Gefährdungen durch Zoonosen.
- Geben Sie Ihren Beschäftigten die Möglichkeit, sich betriebsärztlich beraten und betreuen zu lassen – zum Beispiel durch individuelle arbeitsmedizinische Vorsorge. Auch eine Unterweisung für den praktischen Infektionsschutz ist notwendig.

Praxishilfen unter www.vbg.de/wildtiere:

- Fachinformation „10 Punkte zum Infektionsschutz der Zootierpflege“
- Fachinformation „Hantavirus-Erkrankungen“
- Fachinformation „Tollwut“
- Fachinformation „Durch Zecken übertragene Erkrankungen“

Umgang mit krankheitsverdächtigen Tieren

- Stellen Sie mittels der Gefährdungsbeurteilung fest, welche Gefährdungen durch krankheitsverdächtige oder erkrankte Tiere möglich sind – zum Beispiel Mikroorganismen und Parasiten – und welche Schutzmaßnahmen gegen eine Übertragung der Infektionserreger erforderlich sind. Sorgen Sie dafür, dass kein direkter Kontakt zu krankheitsverdächtigen oder erkrankten Tieren möglich ist oder durch geeignete Schutzmaßnahmen eine Übertragung von Infektionserregern verhindert wird. Dies gilt auch für Ausscheidungen und Einstreu dieser Tiere beziehungsweise bei besonderen Ereignissen wie Tierseuchen. → *Beschluss ABAS 608 – Geflügelpest (www.baua.de)*

- Schutzmaßnahmen sind zum Beispiel:
 - Schutzkleidung und -handschuhe benutzen
 - Atemschutz benutzen
 - Zutrittsbeschränkungen beachten
 - Krankheitsverdächtige oder erkrankte Tiere absondern
 - Beschränkung der Anzahl der Beschäftigten für den Zugang
 - Kein Zugang für Schwangere und Jugendliche
- Erstellen Sie eine Betriebsanweisung.
- Unterweisen Sie die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisung – in Abhängigkeit von der Tierart – zu Infektionsgefahren und Schutzmaßnahmen. → § 14 *BioStoffV*; *TRBA 230*
- Setzen Sie in den infektionsgefährdeten Bereichen nur Beschäftigte ein, die auf der Grundlage der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge betreut werden (Pflicht- oder Angebotsvorsorge). → *Anhang Teil 2 ArbMedVV*
- Bieten Sie Ihren Beschäftigten, die Kontakte zu Primaten haben, eine Impfung gegen Hepatitis A und B an.
- Lassen Sie überprüfen, ob eine zusätzliche Impfung gegen Tollwut in Betracht kommt.
- Lassen Sie den Impfschutz gegen Diphtherie und Tetanus überprüfen, gegebenenfalls muss er aufgefrischt werden. → *Kapitel 3.3.1 DGUV Regel 114-001, bisher: BGR/GUV-R 116*

Lassen Sie sich betriebsärztlich beraten.

Praxishilfen unter www.vbg.de/wildtiere:

- Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) online
- Muster-Betriebsanweisungen

Arbeiten in Veterinär- und Quarantänebereichen

- Führen Sie für die Arbeiten in Veterinär- und Quarantänebereichen eine Gefährdungsbeurteilung durch, in der die Gefährdungen ermittelt, Risiken abgeschätzt und Schutzmaßnahmen festgelegt werden. Beteiligen Sie an der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung eine Veterinärin beziehungsweise einen Veterinär.
- Erstellen Sie für das sichere und gesundheitsgerechte Arbeiten in Veterinär- und Quarantänebereichen Betriebsanweisungen. Geben Sie deren Inhalte durch Aushänge bekannt. → § 14 *BioStoffV*; *Abs. 7 TRBA 250*

- Begrenzen Sie die Zahl der exponierten Beschäftigten auf das notwendige Maß. → § 9 Abs. 3 BioStoffV
 - Dokumentieren Sie den Zu- und Abgang von Tieren im Quarantänebereich.
 - Stellen Sie für Tätigkeiten mit infektiösen Materialien einen Hygieneplan auf und kombinieren Sie ihn mit dem Hautschutzplan. → TRBA 500
 - Die Behandlung von gefährlichen oder besonders gefährlichen Tieren sollte so durchgeführt werden, dass Gefährdungen für Beschäftigte möglichst vermieden werden. Dies erreichen Sie zum Beispiel durch:
 - Fixierung des Tieres (Festhalten oder Festbinden)
 - Benutzung von Behandlungsständen
 - Immobilisation der Tiere
 - Für die medikamentöse Immobilisation muss die erforderliche Sachkunde vorliegen.
 - Bewahren Sie Arzneimittel für die Behandlung der Tiere unter Verschluss auf.
 - Entsorgen Sie Abwässer, Abfälle und infektiöses Material gesondert.
- BioStoffV; TRBA 250

Siehe auch „Umgang mit krankheitsverdächtigen Tieren“ (Seite 19) und „Stäube und Aerosole“ (Seite 20)

Praxishilfen unter www.vbg.de/wildtiere:

- Muster-Betriebsanweisungen
- Organisationshilfe „Hygieneplan“

Röntgenarbeiten

- Lassen Sie die Röntgeneinrichtung genehmigen.
- Röntgengeräte dürfen nur durch geschultes Personal bedient werden, das speziell unterwiesen und angewiesen ist.
- Benennen Sie eine Strahlenschutzbeauftragte oder einen Strahlenschutzbeauftragten. Stimmen Sie mit ihr oder ihm alle Vorgaben der Röntgenverordnung ab.
- Weisen Sie Kontrollbereiche mit Zutrittsregelungen aus.
- Stellen Sie für Beschäftigte, die sich im Kontrollbereich aufhalten, die erforderliche Schutzkleidung zur Verfügung – zum Beispiel Schutzhandschuhe und Röntgenschutzschürzen.
- Die Beschäftigten, die sich in Kontrollbereichen aufhalten, tragen Dosimeter zur Ermittlung der Personendosis.

- Die Beschäftigten werden nach Maßgabe der Röntgenverordnung arbeitsmedizinisch untersucht.
- RÖV

Praxishilfe unter www.vbg.de/wildtiere:

- Unterweisungshilfe „Röntgenarbeiten“

Arbeiten in Bereichen mit künstlicher UV-Strahlung

- Quellen künstlicher optischer Strahlung sollten nach Möglichkeit abgeschirmt werden – zum Beispiel bei der Entkeimung in Aquarien.
- Wird UV-Licht zum Wohlergehen der Tiere eingesetzt – zum Beispiel in Terrarien – sollte die Strahlungsquelle vor Betreten dieses Bereiches vorübergehend ausgeschaltet werden.

Ist dies nicht möglich, sind bei Arbeiten in Bereichen mit künstlicher UV-Strahlung andere Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten zu treffen.

Schutzmaßnahmen können zum Beispiel sein:

- Tragen von Persönlicher Schutzausrüstung (Brille mit UV-Filterung, schützende Kleidung)
- Möglichst geringe Aufenthaltsdauer
- Vergrößerung des Abstandes zur UV-Quelle
- Arbeitsmedizinische Vorsorge

Tierkadaver

Bestimmen Sie für Tierkadaver spezielle Orte, die für unbefugte Personen nicht erreichbar sind. Legen Sie fest, wie die Kadaver entsorgt werden – zum Beispiel Art der Entsorgung und weitere Verwendung, Lagerungstemperatur. Die Entsorgung sollte so schnell wie möglich erfolgen.

Stäube und Aerosole

- Führen Sie für die Arbeiten mit Stäuben und Aerosolen eine Gefährdungsbeurteilung durch, in der Sie die Gefährdungen ermitteln, Risiken abschätzen und Schutzmaßnahmen gegen einatembare Stäube und Aerosole festlegen. Bei Kontakten zu einatembaren infektiösen Stäuben und Aerosolen muss ein geeigneter Atemschutz getragen werden.

- Stäube und Aerosole können zum Beispiel bei Arbeiten mit Hochdruckreinigern auftreten.
- Wenn es Hinweise auf allergische Erkrankungen gibt, die auf die Tätigkeit zurückgeführt werden können, müssen Sie arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten.

Zu allergischen Erkrankungen an der Haut und den Atemwegen kann es unter anderem durch Kontakt zu Tieren, Futtermitteln, Reinigungsmitteln und Baustoffen kommen.

→ Kapitel 3.3.2 DGUV Regel 114-001, bisher: BGR/GUV-R 116



Praxishilfe unter www.vbg.de/wildtiere:

- Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) online

3.2 Arbeiten in der Wildtierhaltung

Futterzubereitung

- Benennen Sie die Verantwortlichen für die jeweiligen Futterküchen und Kühlräume.
- Für Arbeiten in Kühlräumen sollte die Kleidung entsprechend der Temperaturen, der Verweilzeiten und der Beschäftigungsart ausgewählt werden. Bei Temperaturen unter - 5 °C ist eine Kälteschutzkleidung für Gesicht, Hände und Füße erforderlich.
- Erstellen Sie für die Futterküche sowie für Kühlräume einen Reinigungsplan. → Kapitel 3.6.25 DGUV Regel 110-002, bisher: BGR 111; Kapitel 3.6.25 DGUV Regel 110-003, bisher: GUV-R 111
- Minimieren Sie die Staubbildung bei der Futtermittelaufbereitung.



Praxishilfen unter www.vbg.de/wildtiere:

- Checkliste „Futterküchen“
- Organisationshilfe „Reinigungsplan“

Lagern von Futtermitteln



Heller, trockener Lagerbereich; Futter auf Paletten gelagert



Hubförderwagen als Hilfsmittel für Transporte im Lagerbereich

- Stellen Sie sicher, dass die zulässige Tragfähigkeit des Bodens nicht überschritten wird – zum Beispiel durch Aushänge, Arbeitsanweisungen, Unterweisungen.
- Lagern Sie Futtermittel in Räumen, die für Unbefugte nicht zugänglich sind.
- Stapeln Sie Lagergüter so, dass diese nicht umstürzen oder Teile herabfallen können – zum Beispiel im Verbund stapeln. Die Höhe darf nicht mehr als das Vierfache der kleinsten Seite der Grundfläche betragen.
- Lagern Sie Futtermittel hygienisch – zum Beispiel sauber, trocken, getrennt von Abfällen und Gefahrstoffen sowie räumlich getrennt von Gehegen. Beachten Sie die Luftzirkulation.

- Achten Sie darauf, dass eine ständige Qualitätskontrolle stattfindet – zum Beispiel auf Schimmelbildung und Schädlingsbefall. Legen Sie Fristen für diese Kontrollen und die Personen, die die Kontrollen durchführen, fest.

Transport von Lasten



Ladungssicherung an einer Tiertransportkiste mit Anti-rutschmatte und Kantenschutz für die Zurrgurte

- Legen Sie mithilfe der Gefährdungsbeurteilung fest, welche Hilfsmittel zum Transport, zum Heben und Tragen, zum sicheren, ergonomischen und effektiven Arbeiten in den einzelnen Bereichen erforderlich sind – zum Beispiel Sackkarren, Gabelhubwagen, Flaschenwagen, Schubkarren, Flurförderzeuge, Transport- und Hebehilfen. → *LasthandhabV*
- Setzen Sie für die Arbeit mit motorbetriebenen Flurförderzeugen oder anderen Fahrzeugen nur geeignete, unterwiesene und ausgebildete Beschäftigte ein und geben Sie einen schriftlichen Auftrag. Zum Fahren von Gabelstaplern und Frontladern ist zum Beispiel eine Ausbildung verpflichtend. → *DGUV Vorschrift 68, bisher: BGV D27; DGUV Vorschrift 69, bisher: GUV-V D27; DGUV Vorschrift 70, bisher: BGV D29; DGUV Vorschrift 71, bisher: GUV-V D29*
- Erstellen Sie die erforderlichen Betriebsanweisungen und hängen Sie diese zur Information aus. → *DGUV Vorschrift 68, bisher: BGV D27; DGUV Vorschrift 69, bisher: GUV-V D27; DGUV Vorschrift 70, bisher: BGV D29; DGUV Vorschrift 71, bisher: GUV-V D29*
- Sichern Sie Lasten beim Transport.

Praxishilfe unter www.vbg.de (Suchbegriff „Leitmerkalmethode“):

- Fachinformation „Leitmerkalmethode zur Beurteilung von Heben, Halten, Tragen“

Praxishilfen unter www.vbg.de/wildtiere:

- Checkliste „Ladungssicherung“
- Muster-Betriebsanweisungen

Praxishilfe unter www.vbg.de/bildungseinrichtungen:

- Checkliste „Gabelstapler“

Reinigungsarbeiten – auch im Gehege



Hochdruckreinigung mit Persönlicher Schutzausrüstung: Schutzbrille, Gehörschutz, Atemschutz, Gummistiefel und Gummischürze

- Reinigen Sie Arbeitsräume, Besucherflächen und Gehege regelmäßig. Legen Sie fest, wer für die Reinigung verantwortlich ist beziehungsweise wer sie durchführt (auch Dienstleister benennen beziehungsweise festlegen, wer sie beauftragt). → § 13 *ArbSchG*
- Erstellen Sie für den sicheren und gesunden Umgang mit Reinigungsmitteln und Hochdruckreinigern Betriebsanweisungen und veröffentlichen Sie deren Inhalt. → § 14 *GefStoffV*
- Erstellen Sie einen Reinigungsplan.
- Ermitteln Sie durch eine Gefährdungsbeurteilung, ob die Reinigungsmittel/Desinfektionsmittel Gefahrstoffe enthalten und ob Ersatzstoffe eingesetzt werden können, die keine gesundheitsschädigenden Stoffe oder

solche Stoffe nur in geringer Konzentration enthalten. Legen Sie die erforderlichen Schutzmaßnahmen fest.

→ § 7 GefStoffV

- Nutzen Sie zur Information über die Gefahrstoffe die mitgelieferten Sicherheitsdatenblätter; fordern Sie diese gegebenenfalls beim Hersteller an. → § 5 GefStoffV
- Die erforderliche Persönliche Schutzausrüstung bei Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten muss vorhanden sein und benutzt werden – zum Beispiel Schutzhandschuhe, Augenschutz, Gehörschutz, Atemschutz, Schutzkleidung.
- Stellen Sie sicher, dass gefährliche oder besonders gefährliche Tiere während der Reinigung des Geheges abgeschiebert sind.
- Ermitteln Sie vorher, ob bei der Reinigung Absturzgefahren vorliegen und legen Sie entsprechende Schutzmaßnahmen fest – zum Beispiel Anschlagpunkte, Sicherheitsgeschirr (Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz).
- Lagern Sie Vorräte der Reinigungsmittel/Desinfektionsmittel nur in festgelegten Bereichen und Schränken. → §§ 8–11 GefStoffV
- Entsorgen Sie nicht mehr verwendete Reinigungsmittel/Desinfektionsmittel fachgerecht. → §§ 8–11 GefStoffV

Siehe auch „Hygiene“ (Seite 18), „Zoonosen“, „Umgang mit krankheitsverdächtigen Tieren“ (Seite 19) und „Stäube und Aerosole“ (Seite 20)



Praxishilfen unter www.vbg.de/wildtiere:

- Muster-Betriebsanweisungen
- Organisationshilfe „Reinigungsplan“

Arbeiten in Klimahäusern (Tropenhäuser)

Ermitteln Sie anhand Ihrer Gefährdungsbeurteilung, ob für Arbeiten in Klimahäusern oder in anderen Gehegen mit stark erhöhter klimatischer Belastung (Lufttemperatur, Luftfeuchte) besondere arbeitsorganisatorische Maßnahmen (Begrenzung der Arbeitszeit, Pausenregelungen, Mischmöglichkeiten) erforderlich sind – und veranlassen Sie diese.

Taucharbeiten



Taucharbeiten dürfen nur nach arbeitsmedizinischer Pflichtvorsorge durchgeführt werden. Berücksichtigen Sie die speziellen Bedingungen des Taucheinsatzes.

→ Kapitel 3.4 DGUV Regel 114-001, bisher: BGR/GUV-R 116



Praxishilfe unter www.vbg.de/wildtiere:

- Checkliste „Taucharbeiten – Organisation“

Gärtnerische Arbeiten



- Benennen Sie Verantwortliche für die Grünpflege innerhalb und außerhalb der Gebäude und Gehege (auch externe Dienstleister benennen beziehungsweise festlegen, wer sie beauftragt). → § 13 ArbSchG; DGUV Information 214-057, bisher: BGI/GUV-I 8610

- Achten Sie darauf, dass Beschäftigte, die Sie für spezielle Grünpflege- und Baumarbeiten einsetzen, die erforderlichen Erfahrungen, Eignungen und Qualifikationen sowie die entsprechenden Nachweise dafür besitzen. Beispiel: Wer mit Motorsägen arbeitet, sollte darin geschult sein. → § 8 BetrSichV; DGUV Regel 114-017, bisher: GUV-R 2109; DGUV Information 214-046, bisher: GUV-I 8556; DGUV Information 214-059, bisher: GUV-I 8624
- Die Bedienungsanleitungen der Arbeitsmittel müssen vorhanden sein.
- Erstellen Sie die erforderlichen Betriebsanweisungen und hängen Sie diese zur Information der Beschäftigten aus – zum Beispiel Betriebsanweisungen zu Arbeiten mit Schädlingsbekämpfungsmitteln, Rasenmähern, Motorheckenschere, Motorsägen und Freischneidern. → § 9 BetrSichV
- Legen Sie gemeinsam mit dem Grünpflegepersonal oder dem Dienstleister fest, dass Gefahrstoffe in der Grünpflege möglichst durch weniger gefährliche Stoffe ersetzt werden.
- Bestimmen Sie, wo und wie die Gefahrstoffe gelagert werden – zum Beispiel Schädlingsbekämpfungsmittel. Stellen Sie entsprechende Lagerplätze zur Verfügung. Die Gefahrstoffe müssen gekennzeichnet und nicht allgemein zugänglich (verschlossen) sein. → §§ 8–11 GefStoffV
- Ermitteln Sie anhand der Gefährdungsbeurteilung, ob bei der Grünpflege Absturzgefahren vorliegen, und legen Sie entsprechende Schutzmaßnahmen fest – zum Beispiel Anschlagpunkte, Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz bei Arbeiten auf begrünten Dächern. Pflanzen Sie Giftpflanzen nicht in der Nähe von Spielplätzen. → DGUV Information 202-023, bisher: GUV-SI 8018
- Stellen Sie sicher, dass die erforderliche Persönliche Schutzausrüstung für Grünarbeiten und für den Umgang mit speziellen Pflanzen vorhanden ist und benutzt wird – zum Beispiel Tragen von Schutzhandschuhen bei der Arbeit mit Rosen. → § 29 DGUV Vorschrift 1, bisher: BGV A1 bzw. GUV-VA1; PSA-BV
- Ermitteln Sie anhand Ihrer Gefährdungsbeurteilung die Lärmbelastungen und legen Sie Schutzmaßnahmen fest – zum Beispiel Gehörschutz. → LärmVibrations-ArbSchV

Praxishilfen unter www.vbg.de/wildtiere:

- Checkliste „Grünpflege – Einsatz von Maschinen und Geräten“
- Checkliste „Grünpflege – Umgang mit Pflanzenschutzmitteln“
- Muster-Betriebsanweisungen

Arbeiten in Werkstätten

- Benennen Sie die Verantwortlichen für Ihre Werkstätten. → § 13 ArbSchG
- Stellen Sie sicher, dass möglichst sichere und ergonomische Arbeitsmittel bestimmungsgemäß eingesetzt werden – zum Beispiel durch Betriebsanweisungen, Unterweisung. Die Bedienungsanleitungen der Arbeitsmittel müssen vorhanden sein.
- Ermitteln Sie durch die Gefährdungsbeurteilung, ob Gefahrstoffe vorhanden sind und eingesetzt werden – zum Beispiel Kleber, Farben und Lacke. → § 7 GefStoffV
- Ersetzen Sie Gefahrstoffe möglichst durch weniger gefährliche Stoffe. Entstehende Schweißrauche müssen abgesaugt werden. Legen Sie die erforderlichen Schutzmaßnahmen fest.
- Verwenden Sie zur Information über die Gefahrstoffe die mitgelieferten Sicherheitsdatenblätter. Fordern Sie diese gegebenenfalls beim Hersteller an. → § 6 GefStoffV
- Erstellen Sie die erforderlichen Betriebsanweisungen und hängen Sie diese aus, um deren Inhalte bekannt zu geben – zum Beispiel für die Arbeiten mit diversen Maschinen, das Schweißen und den Umgang mit Gefahrstoffen. → § 9 BetrSichV
- Stellen Sie sicher, dass Maschinen in den Werkstätten nicht von Unbefugten benutzt werden können – zum Beispiel durch Zutrittsverbote, Kennzeichnung, Arbeitsanweisungen, Unterweisung. → § 7 DGUV Vorschrift 1, bisher: BGV A1 bzw. GUV-VA1
- Achten Sie darauf, dass die erforderliche Persönliche Schutzausrüstung vorhanden ist und benutzt wird – zum Beispiel Schutzschuhe, Schutzhandschuhe, Augenschutz, Gehörschutz. → § 29 DGUV Vorschrift 1, bisher: BGV A1 bzw. GUV-VA1; PSA-BV
- Ermitteln und kennzeichnen Sie Lärmbereiche. → LärmVibrations-ArbSchV

Praxishilfen unter www.vbg.de/wildtiere:

- Muster-Betriebsanweisungen

Praxishilfen unter www.vbg.de/bildungseinrichtungen:

- Checklisten zum Umgang mit diversen Maschinen („Abrichtobelmaschine“, „Benutzen von Handmaschinen – Allgemeines“, „Kreissäge“, „Schleifmaschinen“, „Schweißarbeiten“, „Ständerbohrmaschine“, „Stationäre Maschinen – Allgemein“, „Tischfräsmaschinen“)
- Checkliste „Arbeiten auf Leitern“
- Checklisten „Gabelstapler“, „Mitgänger-Flurförderzeuge“

Arbeiten in Kassenbereichen

- Benennen Sie die Verantwortlichen für die Arbeitsplätze im Kassenbereich. → *13 ArbSchG*
- Die Verantwortlichen sollten dafür sorgen, dass die sicherheitstechnischen Anforderungen in diesen Bereichen erfüllt werden.
- Ermitteln Sie das Überfallrisiko und legen Sie geeignete Schutzmaßnahmen fest.
- Legen Sie fest, wie und in welchen Zeitabständen die Geldbestände in den Kassen abgeschöpft werden.
- Geben Sie eindeutige Arbeitsanweisungen, wie die Beschäftigten mit den Bargeldbeständen umgehen müssen und wie sie sich bei Überfällen zu verhalten haben.

Praxishilfen unter www.vbg.de/spielstaetten:

- Unterweisungshilfe „Umgang mit Bargeldbeständen“
- Unterweisungshilfe „Verhalten bei einem Überfall“
- Organisationshilfe „Fahndungsblatt Nr. 1“
- Organisationshilfe „Fahndungsblatt Nr. 2“

Arbeiten im Büro

Benennen Sie die Verantwortlichen für die ergonomische, gesundheitsgerechte und sichere Gestaltung der Büroarbeitsplätze. → *§ 13 ArbSchG; BildscharbV*

Praxishilfen unter www.vbg.de/bueroarbeit:

- Checkliste „Büroarbeitsplatz“
- Checkliste „Bildschirmdarstellung“
- Unterweisungshilfe „Büroarbeit“
- Unterweisungshilfe „Bildschirmarbeit“

Arbeiten in der Gastronomie

(falls nicht von einem externen Dienstleister betrieben)

- Benennen Sie die Verantwortlichen für die Arbeiten in der Küche. → *§ 13 ArbSchG*
- Die Verantwortlichen sollten die Arbeiten in der Küche, die Arbeitsabläufe im Gastraum und den Brandschutz präventiv organisieren und die Arbeitsmittel sowie die Getränkeschankanlage sicher einsetzen. → *§ 13 ArbSchG*
- Legen Sie den Warenfluss fest. → *DGUV Regel 110-002, bisher: BGR 111; DGUV Regel 110-003, bisher: GUV-R 111*
- Erstellen Sie die erforderlichen Betriebsanweisungen, hängen Sie diese aus, um deren Inhalte zu veröffentlichen. → *DGUV Regel 110-002, bisher: BGR 111; DGUV Regel 110-003, bisher: GUV-R 111*
- Erstellen Sie eine Küchenordnung, die Folgendes regelt:
 - Verarbeitung von und Umgang mit Lebensmitteln
 - Entsorgung von Lebensmittelabfällen
 - Lagerung von Lebensmitteln
 - Reinigung und Desinfektion
 - Tragen von Schmuck, Tragen von Bekleidung, Kopfbedeckung, Schuhwerk
 - Hygienemaßnahmen
- Stellen Sie für alle Bereiche der Gastronomie (Küche, Lager, Gasträume) einen Reinigungsplan auf. → *DGUV Regel 110-002, bisher: BGR 111; DGUV Regel 110-003, bisher: GUV-R 111*

Praxishilfe unter www.vbg.de/wildtiere:

- Checkliste „Gastronomie“

Betreiben von Spielplätzen und Spielgeräten

- Benennen Sie Verantwortliche für den Zustand und die Pflege der Spielplätze und Spielgeräte. → § 13 ArbSchG
- Die Verantwortlichen sorgen für einen sicheren Zustand des Spielplatzes.
- Spielgeräte müssen sicherheitsgerecht gestaltet sein (nach DIN EN 1176 und 1177).
- Die Wartungs- und Prüfungsanweisungen der Spielgerätehersteller sollten vorliegen – fordern Sie diese gegebenenfalls beim Hersteller an. Die Wartungs- und Prüfungsanweisungen müssen umgesetzt werden.

→ DGUV Information 202-019, bisher: GUV-SI 8014; DGUV Information 202-022, bisher: GUV-SI 8017

Praxishilfe unter www.vbg.de/wildtiere:

- Checkliste „Spielplätze“

Umgang mit Klimaanlage, Heizungen, Wasseraufbereitungsanlagen, Technikräumen



Zugang zu einer Ozonanlage mit optischer Warneinrichtung. Falls Ozon austritt, darf der Raum nur mit der persönlich zugeordneten Atemschutzmaske betreten werden.

- Benennen Sie die Verantwortlichen für die Klimaanlage, Heizungen, Wasseraufbereitung und Technikräume. → § 13 ArbSchG
- Die Verantwortlichen sollten dafür sorgen, dass die sicherheitstechnischen Anforderungen in diesen Bereichen erfüllt werden und die Mindestanforderungen an Verkehrswege, Bediengänge und Absturzsicherungen berücksichtigt werden.
- Für Wasseraufbereitungsanlagen sollten die Bedienungsanleitungen der Hersteller vorliegen.

- Erstellen Sie die Betriebsanweisungen und veröffentlichen Sie deren Inhalte.
- Ermitteln Sie durch die Gefährdungsbeurteilung, ob Gefahrstoffe eingesetzt werden – zum Beispiel Ionentauscher, Natronlauge, Ozon, und legen Sie die erforderlichen Schutzmaßnahmen fest. → § 7 GefStoffV.
- Nutzen Sie zur Information über die Gefahrstoffe die mitgelieferten Sicherheitsdatenblätter. Fordern Sie diese gegebenenfalls beim Hersteller an. → § 6 GefStoffV

Wartung und Pflege von Verkehrswegen und Winterdienst

- Benennen Sie die Verantwortlichen für die Pflege der Verkehrswege. → ASRA 1.8
- Die Verantwortlichen sollten dafür sorgen, dass die sicherheitstechnischen Anforderungen in diesen Bereichen erfüllt werden.
- Benennen Sie die Verantwortlichen für den Winterdienst beziehungsweise beauftragen Sie einen Dienstleister.
- Erstellen Sie einen Winterdienstplan. In diesem Plan sollten auch die Sicherheitshinweise für den Winterdienst beschrieben sein.
- Die verantwortliche Person beziehungsweise der Dienstleister hat dafür zu sorgen, dass die Sicherheitshinweise beachtet werden. → § 5 DGUV Vorschrift 1, bisher: BGI A1 bzw. GUV-V A1

Praxishilfe unter www.vbg.de/verkehrssicherheit

- Checkliste „Verkehrswege – allgemein“

Praxishilfe unter www.vbg.de/gebaeudeeffektivnutzen

- Checkliste „Winterdienst“

Durchführung von Veranstaltungen

Umfassende Informationen und Praxishilfen finden Sie auf der VBG-Branchenseite „Bühnen und Studios“ unter www.vbg.de/veranstaltungen-und-produktionen.

A4 Beschäftigte informieren und beteiligen



4.1 Information der Beschäftigten

Information und Kommunikation

- Legen Sie Informations- und Kommunikationswege fest → §§ 3, 4 ArbSchG; § 2 DGUV Vorschrift 1, bisher: BGV A1 bzw. GUV-VA1 (wann – Zeit/Anlass – wer wen informiert) und vereinbaren Sie diese mit den Führungskräften.
- Legen Sie insbesondere fest,
 - an wen Mängel und Störungen zu melden sind,
 - wo welche Informationen zu den Arbeitsaufgaben zu finden sind – auch bei Schichtwechsel,
 - wie Beschäftigte bei Störfällen und Beeinträchtigungen des Arbeitsablaufes Absprachen treffen und sich gegenseitig informieren,
 - wie über Eigenarten, Erkrankungen oder auch Geburten von Tieren informiert wird,
 - wie Konflikte und Probleme in der Arbeitsgruppe angesprochen werden – zum Beispiel in Teambesprechungen,
 - wie Gesprächsergebnisse und besondere Vorkommnisse dokumentiert werden,
 - wie über betriebliche Veränderungen wie neue Gebäude, Einrichtungen, Angebote informiert wird,
 - wie Verbesserungsvorschläge behandelt werden.

- Stellen Sie Ihren Führungskräften und Beschäftigten alle notwendigen Informationen für ihre Arbeitsaufgaben zur Verfügung – zum Beispiel über Verantwortungsbereiche und Weisungsbefugnisse/Organigramm, tierrelevante Erkenntnisse, Zugang zu Bedienungsanleitungen und Sicherheitsdatenblättern, Informationen über neue Vorschriften. → §§ 3, 4 ArbSchG; § 2 DGUV Vorschrift 1, bisher: BGV A1 bzw. GUV-VA1
- Sorgen Sie dafür, dass die notwendigen Betriebsanweisungen für die Arbeiten vorhanden, ausgehängt und ihr Inhalt den Beschäftigten bekannt gemacht wird. → § 9 BetrSichV; § 14 GefStoffV; § 14 BioStoffV
- Erstellen Sie den Hygiene- und Reinigungsplan (Desinfektionsplan) und geben diesen den Beschäftigten bekannt. → TRBA 500

Siehe auch VBG-Praxis-Kompakt „Praxis Unterweisung und Kommunikation – Erfolgreich, sicher und gesund arbeiten – Infos und Tipps für die Unterweisung“

Unterweisung

- Unterweisen Sie Ihre Beschäftigten über sicheres, gesundes und sorgfältiges Arbeiten in der Wildtierhaltung. Legen Sie fest, wer die Unterweisung durchführt (die Führungskräfte in ihrem Verantwortungsbereich).

- Führen Sie folgende Arten der Unterweisung durch:
 - Erstunterweisung – zum Beispiel Ansprechpersonen und Zuständigkeiten, Informationswege, Vorstellung der sicherheitsrelevanten Einrichtungen, Verhalten bei Notfällen
 - Regelmäßig wiederkehrende Unterweisungen – zum Beispiel Umgang mit Tieren, sicherer Einsatz von Arbeitsmitteln, grundlegende Arbeitsanweisungen, betriebliche Erste Hilfe
 - Unterweisung bei besonderen Anlässen – zum Beispiel neue Tiere, neue Arbeitsmittel, geänderte Fütterungs- und Pflegeverfahren, Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (anhand der Betriebsanweisungen)
 - Legen Sie die Teilnehmenden, die Fristen und die Dokumentation für die Unterweisungen fest.
 - Bestimmen Sie, wer wann die Durchführung der Unterweisungen kontrolliert.
 - Beziehen Sie die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärztinnen beziehungsweise Betriebsärzte bei den Unterweisungen ein.
- *DGUV Vorschrift 1, bisher: BGV A1 bzw. GUV-V A1; SGB VII*

Vorschriften

Informieren Sie alle Führungskräfte und Beschäftigten darüber, welche rechtlichen Bestimmungen zur Arbeitsgestaltung (Gesetze, Verordnungen und Technische Regeln zum Arbeitsschutz, DGUV Vorschriften und Regeln) gelten. Stellen Sie Ihren Führungskräften und Beschäftigten diese Vorschriften zur Verfügung – zum Beispiel über Web-Adressen im Internet oder im Intranet. → § 12 *DGUV Vorschrift 1, bisher: BGV A1 bzw. GUV-V A1*

Praxishilfen unter www.vbg.de/wildtiere:

- Fachinformation „Küchenmaschinen zur Futterfleischverarbeitung“
- Organisationshilfe „Reinigungsplan“
- Muster-Betriebsanweisungen
- Unterweisungshilfen: „Arbeiten in der Wildtierhaltung – Allgemeine Hinweise“, „Maßnahmen und Kontrollen vor Betreten und beim Verlassen eines Geheges“, „Umgang mit Gifttieren in Terrarien“, „Einfangen von Wildtieren“, „Röntgenarbeiten“

Praxishilfen unter www.vbg.de/bildungseinrichtungen:

- Unterweisungshilfen „Arbeiten mit Leitern und Tritten“, „Heben und Tragen“

4.2 Beteiligung der Beschäftigten

- Die Führungskräfte und die Beschäftigten besprechen regelmäßig die Qualität der Arbeitsprozesse sowie der Tierpflege und legen gemeinsam erreichbare Qualitätskriterien und Ziele zur Verbesserung der Arbeit fest. In diesen Besprechungen sollte auch Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit mit Wildtieren ein Thema sein. Die Fristen dieser Gespräche werden vereinbart und allen Beschäftigten bekannt gegeben. → §§ 3, 4 *ArbSchG*; § 2 *DGUV Vorschrift 1, bisher: BGV A1 bzw. GUV-V A1*
- Nutzen Sie in der Arbeitsgestaltung und der Tierpflege die Erfahrungen der Beschäftigten mit Problemen, Schwachstellen, unnötigen Belastungen und Störungen für Verbesserungsprozesse. → § 3 *ArbSchG*
- Entwickeln Sie ein Verfahren für Verbesserungsprozesse. Vereinbaren Sie gemeinsam mit den Beschäftigten (der Interessenvertretung) die Möglichkeiten, Verbesserungsvorschläge einzubringen, und besprechen Sie, wie mit den Vorschlägen umgegangen wird.

4.3 Qualifizierung und Weiterbildung

- Erörtern Sie den Bedarf an und die Möglichkeiten von Weiterbildung mit den Führungskräften und den Beschäftigten gemeinsam.
- Ermöglichen Sie den Führungskräften und den Beschäftigten die erforderlichen Weiterbildungen. Nutzen Sie dafür auch die Aus- und Weiterbildungsangebote der VBG.

Weiterbildungsangebote der VBG unter www.vbg.de/seminare

A5 Betreuung organisieren und für Notfälle vorsorgen



5.1 Betreuung und Beratung

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung

- Stellen Sie die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung sicher (Informationen im Internet: www.vbg.de oder www.dguv.de). → *DGUV Vorschrift 2*; bisher: *BGVA2/GUV-VA2*

Lassen Sie sich von der VBG oder dem Unfallversicherungsträger beraten.

Sicherheitsbeauftragte – bei mehr als 20 Beschäftigten

- Für die Förderung von Sicherheit und Gesundheit in der Wildtierhaltung müssen Sicherheitsbeauftragte schriftlich bestellt werden. Die Anzahl ergibt sich aus den betrieblichen Verhältnissen hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Arbeitsumgebung und der Arbeitsorganisation. Die Sicherheitsbeauftragten unterstützen und beraten das Reviertierpflegepersonal und die anderen Verantwortlichen. Dazu sollten sie Gelegenheit zur Ausbildung erhalten. Sicherheitsbeauftragte haben keine Weisungsbefugnisse. → *§20 DGUV Vorschrift 1*, bisher: *BGVA1 bzw. GUV-VA1; SGB VII*

Seminare zur Qualifizierung von Sicherheitsbeauftragten unter: www.vbg.de/seminare und www.dguv.de

- Legen Sie die Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten fest – zum Beispiel Information der Leitung über Mängel und Vorschläge für ihre Beseitigung; Information der Verantwortlichen über Probleme im Arbeitsablauf sowie sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten.

Arbeitsschutzausschuss – bei mehr als 20 Beschäftigten

- Richten Sie einen Arbeitsschutzausschuss ein.
- Beteiligung des Betriebsrat/Personalrat, die Fachkraft für Arbeitssicherheit, den Betriebsarzt beziehungsweise die Betriebsärztin sowie die Sicherheitsbeauftragten. Bei Bedarf können weitere Fachleute hinzugezogen werden. → *§ 11 ASiG*
- Der Arbeitsschutzausschuss trifft sich regelmäßig (vierteljährlich).

Arbeitsmedizinische Vorsorge

- Ermitteln Sie auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung, welche arbeitsmedizinische Vorsorge zu veranlassen ist. Die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt sollte an dieser Ermittlung beteiligt sein.
- Die Betriebsärztin beziehungsweise der Betriebsarzt und die Veterinärinnen beziehungsweise Veterinäre sollten bei der Ermittlung der Gesundheitsgefahren zusammenarbeiten.
- Veranlassen Sie die erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorge.

- Informieren Sie die Beschäftigten über die arbeitsmedizinische Vorsorge.
 - Dokumentieren Sie die arbeitsmedizinische Vorsorge (Vorsorgekartei).
- ArbMedVV



Praxishilfe unter www.vbg.de/arbeitsschutz-organisieren

- Organisationshilfe „Bestellung zur/zum Sicherheitsbeauftragten“

5.2 Erste Hilfe und Notfälle

Erste Hilfe

- Stellen Sie sicher, dass im Ernstfall Erste Hilfe geleistet werden kann – zum Beispiel durch Erste-Hilfe-Material, Kennzeichnung der Erste-Hilfe-Einrichtungen, Notruf-einrichtungen, Verbandbücher mit allen Erste-Hilfe-Leistungen.
- Benennen Sie Ersthelferinnen oder Ersthelfer und lassen diese aus- sowie fortbilden.
- Wenn die Erste Hilfe durch die Mindestzahl nicht sichergestellt werden kann, lassen Sie mehr Ersthelferinnen oder Ersthelfer ausbilden. Dies kann zum Beispiel der Fall sein
 - bei weit auseinanderliegende Revieren,
 - bei Schichtbetrieb.

→ § 26 DGVV Vorschrift 1, bisher: BGV A1 bzw. GUV-VA1



Augendusche für Arbeiten im Bereich von Wasseraufbereitungsanlagen

- Stellen Sie sicher, dass bei der Aus- und Weiterbildung der Ersthelferinnen und Ersthelfer zusätzliche Kenntnisse über die Erstversorgung bei Verletzungen vermittelt werden, die aus besonderen Gefährdungen resultieren – zum Beispiel bei:
 - Taucharbeiten
 - Umgang mit Chemikalien
 - Einwirkung von Tiergiften
 - Arbeiten in Wasseraufbereitungsanlagen
- Kapitel 3.7.5 DGVV Regel 114-001, bisher: BGR/GUV-R 116

Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Verletzungen durch Tiere

Beschäftigte sollten wissen, wie sie sich auch bei scheinbar harmlosen Verletzungen durch Tiere (wie Bisse, Kratzer, Schürfwunden) verhalten müssen.

Brandschutz



Kennzeichnung der Brandschutzeinrichtung

Stellen Sie sicher, dass der Brandschutz organisiert ist:

- Benennen Sie Brandschutzhelferinnen oder Brandschutzhelfer (notwendig sind fünf Prozent der Beschäftigten, falls keine besonderen Brandgefahren vorliegen, aber mindestens eine beziehungsweise einer). Diese sollten fachkundig unterwiesen sein. Zu dieser Unterweisung gehören Kenntnisse über die betriebliche Brandschutzorganisation, Funktions- und Wirkungsweise von Feuerlöschern sowie praktische Übungen.

- Stellen Sie eine ausreichende Anzahl funktionsfähiger Feuerlöscher bereit.
 - Kennzeichnen Sie die Brandschutzeinrichtungen. Hängen Sie Informationen zum Brandschutz aus.
- Kapitel 4.4 DGUV Regel 100-001, bisher: BGR A1/GUV-R A1; ASR A2.2

Fluchtwege



Kennzeichnung von Fluchtwegen und Notausgängen

- Kennzeichnen Sie Fluchtwege und Notausgänge.
- Halten Sie Fluchtwege frei und stellen Sie Notausgänge nicht zu. Sie dürfen nicht verschlossen sein, solange sich Personen in diesem Bereich aufhalten. → ASR A2.3
- Erstellen Sie – falls erforderlich – Flucht- und Rettungspläne und hängen Sie diese aus. → ASR A2.3
- Regeln Sie den Betrieb von Aufzügen in Notfällen – zum Beispiel durch ein Hinweisschild „Aufzug im Brandfall nicht benutzen“; stellen Sie Regelungen auf, wie Personen im Gefahrfall aus dem Aufzug befreit werden. → Anhang 1 ASR A1.3 (P020)
- Organisieren Sie für Notfälle, wie Menschen mit Behinderung evakuiert werden können.

Alarmpläne

- Stellen Sie Alarmpläne auf, insbesondere für
 - das Verhalten bei Bränden,
 - das Einfangen freigekommener Tiere,
 - die Einwirkung von Tiergiften,
 - die Durchführung von Bergungsarbeiten bei Unfällen,
 - die Behebung von Fahrzeugdefekten in Durchfahrgehegen.



Alarmpläne für Notfälle, zum Beispiel Feuer, Giftschlangenbiss, Ausbruch gefährlicher Tiere

- Stimmen Sie die Alarmpläne mit Rettungsdienst, Feuerwehr oder Polizei ab.
 - Alarmpläne sollten auf dem aktuellen Stand sein.
 - Legen Sie fest, wer für den geregelten Ablauf nach Alarmplan im Notfall jederzeit erreichbar sein muss (Leitung oder eine andere verantwortliche Person).
 - Organisieren Sie Einrichtungen, damit im Alarmfall die Beschäftigten sowie die Besucherinnen und Besucher informiert werden können – zum Beispiel durch Sprechfunk, Mobilfunkgerät, Eurosignalempfänger, Lautsprecheranlage oder Sicherheitsleitsysteme.
 - Schusswaffen dürfen nur bei Tierausbuch und bei akuter Gefahr geführt und benutzt werden. Beachten Sie die waffenrechtlichen Voraussetzungen. Weisen Sie als Leitung deren Einsatz durch eine spezielle Dienstanweisung an. Sichern Sie Munition und Schusswaffen gegen unbefugten Zugriff (Waffenschrank).
 - Es wird empfohlen, die Umsetzung der Alarmpläne regelmäßig zu üben. Legen Sie die Fristen für diese Übungen fest. Beziehen Sie möglichst Rettungsdienst, Feuerwehr oder Polizei in die Übungen mit ein.
 - Zur Schadensminimierung sollte bei außerordentlichen Ereignissen eine betriebliche Sicherheits- und Notfallorganisation existieren – zum Beispiel bei Überschwemmungen, bei Ausfall der externen Stromversorgung oder bei mutwilligem Aufbrechen von Gehegen.
- Kapitel 3.7.5 DGUV Regel 114-001, bisher: BGR/GUV-R 116

Unfälle und Berufskrankheiten

- Unfälle und Berufskrankheiten müssen dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (VBG/Unfallkasse) gemeldet werden. Auch ein begründeter Verdacht auf eine Berufskrankheit muss gemeldet werden.

Evakuierungen

- Treffen Sie für eine eventuelle Räumung der Einrichtung oder von einzelnen Bereichen bei einem Notfall ausreichende Vorbereitungen.
- Analysieren Sie die Risiken eines Notfalls und legen Sie Schutzziele sowie Schutzmaßnahmen fest.
- Erstellen Sie einen Räumungsplan, in dem die wesentlichen Maßnahmen der Räumung festgelegt und vereinbart sind.
- Legen Sie für den Notfall fest, wer die verantwortliche Einsatzleitung für eine Evakuierung übernimmt und nach welchen Kriterien diese Leitung eine Evakuierung veranlasst.
- Alle Führungskräfte und alle Beschäftigten sollten wissen, was zu tun ist und wie sich jeder in der jeweils konkreten Situation einer Evakuierung zu verhalten hat.
- Proben Sie die Evakuierungen und legen Sie einen Termin für die jeweils nächste Probeevakuierung fest.

Mehr Informationen und Praxishilfen auf der VBG-Themenseite „Sicherheits- und Notfallorganisation“ unter www.vbg.de/zwischenfall

Praxishilfen unter www.vbg.de/wildtiere:

- Fachinformation „Bissverletzungen durch Säugetiere“
- Alarmpläne „Giftschlangenbiss“, „Ausbruch gefährlicher Tiere“, „Feuer“

Praxishilfen unter www.vbg.de/arbeitsschutz-organisieren:

- Organisationshilfe „Organisation der Ersten Hilfe im Betrieb“
- Organisationshilfe „Flucht- und Rettungsplan“ – Muster
- Fachinformation „Erste-Hilfe + Brandschutz“
- Aushang „Verhalten bei Unfällen“
- Aushang „Verhalten im Brandfall“
- Fachinformation „Dokumentation der Erste-Hilfe-Leistungen – Verbandbuch“
- Checkliste „Erste Hilfe“
- Unfallanzeige
- Berufskrankheiten-Anzeige



A6 Prüfen und Verbessern



Prüfung der Arbeitsmittel und Einrichtungen

- Prüfen Sie Gehegeeinfriedungen der Sicherheitsstufen III, II, I, A, T und D durch tägliche Sichtkontrollen. Mängel sollten sofort beseitigt oder der beziehungsweise dem Vorgesetzten gemeldet werden. → *Kapitel 3.7.6 DGUV Regel 114-001, bisher: BGR/GUV-R 116.*
- Legen Sie fest, welche Gehege, Arbeitsmittel und baulichen Einrichtungen überprüft werden:
 - Prüfung und Wartung aller Arbeitsmittel, Einrichtungen und Anlagen – zum Beispiel Gehege mit spezifischen Einrichtungen, Abwehrgeräte, Tierfanggeräte, elektrische Anlagen, Handmaschinen, stationäre Maschinen, raumlufttechnische Anlagen, Küchengeräte und -maschinen, Getränkechankanlagen, Röntgengeräte, Feuerlöscher
 - Funktionskontrollen der Schließvorrichtungen, Schieber und Sicherungen die Gehege der Sicherheitsstufen III, II, I, T und D. → *Kapitel 3.7.6 DGUV Regel 114-001, bisher: BGR/GUV-R 116*
 - Zustand von Gebäuden und Verkehrswegen prüfen, um Schäden rechtzeitig zu erkennen und beseitigen zu können.
- Eventuelle Schäden durch umstürzenden Bäume und herabfallende Äste vermeiden – zum Beispiel durch Baumkontrollen.
- Legen Sie Fristen und befähigte Personen für die Prüfungen in den Gefährdungsbeurteilungen fest. → § 10 BetrSichV

Praxishilfen unter www.vbg.de/wildtiere:

- Checkliste „Gehege – Sicherheitsstufe I“
- Checkliste „Gehege – Sicherheitsstufe II“
- Checkliste „Gehege – Sicherheitsstufe III“
- Checkliste „Terrarien – Sicherheitsstufe T“
- Checkliste „Durchfahrgehege – Sicherheitsstufe D“
- Organisationshilfe „Prüfungen elektrischer Anlagen und Betriebsmittel“

Praxishilfe unter www.vbg.de/arbeitsschutz-organisieren:

- Organisationshilfe „Betriebliche Arbeitsmittel – Bestand und Prüfung“

Praxishilfe unter www.vbg.de/verkehrssicherheit:

- Checkliste „Verkehrswege – allgemein“



Bei Schiebern müssen Hydraulikschläuche, Bolzen und Gestänge regelmäßig überprüft werden.

B Organisations-Check (Gefährdungsbeurteilung: Organisationsteil)

Gefährdungsbeurteilung – Wildtierhaltung

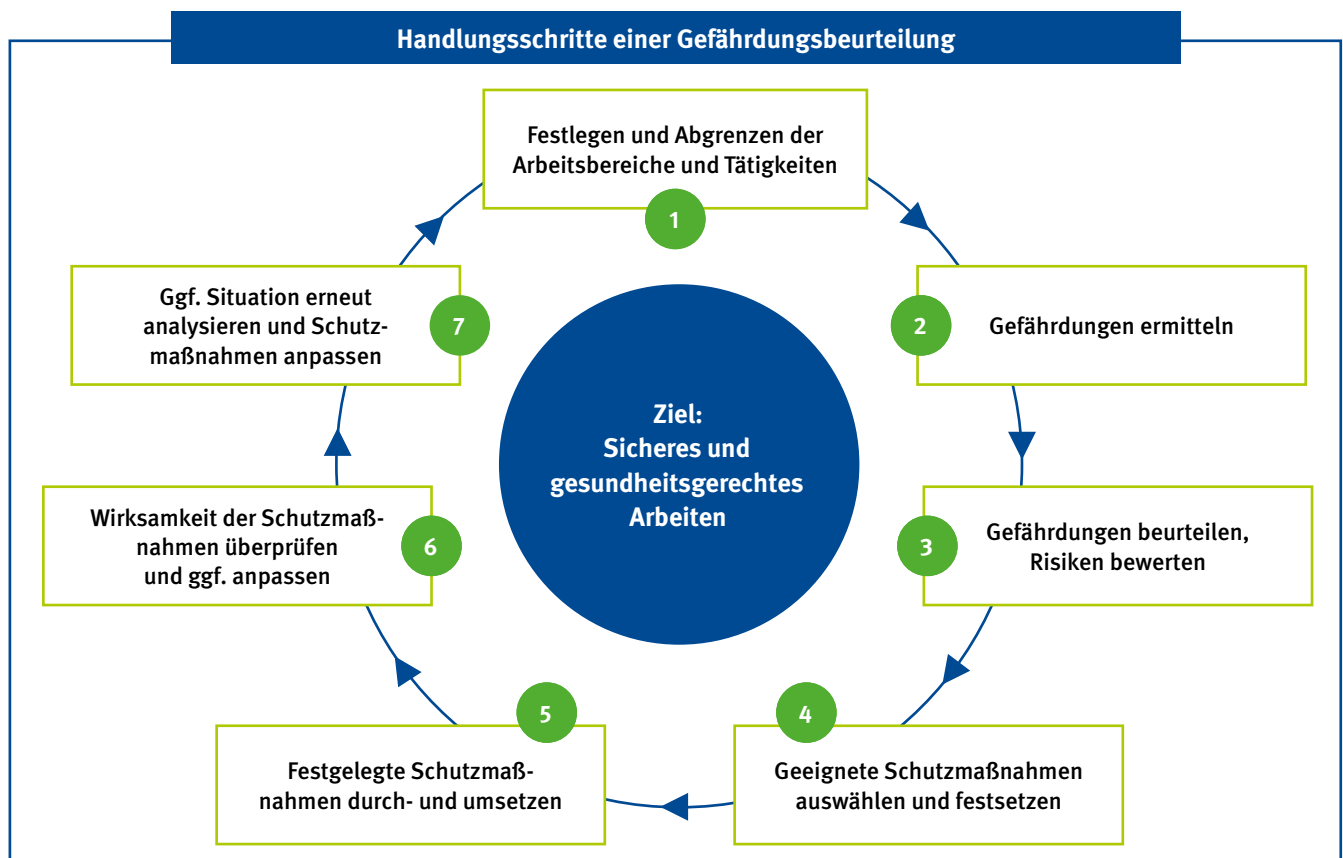
Jeder Zoo muss eine Gefährdungsbeurteilung durchführen (nach Arbeitsschutzgesetz, § 5 und 6 oder § 3 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“). Die Gefährdungsbeurteilung ist ein Instrument, um Gefährdungen und Belastungen durch die Arbeitsbedingungen zu erkennen und abzustellen. Dies hat vor allem den Effekt, dass die Beschäftigten sicher und gesundheitsgerecht arbeiten können, produktiv arbeiten und sich auf ihre Aufgaben konzentrieren können. Das sorgt aber auch dafür, dass Störungen, Beinahe-Unfälle, Fehler und Fehlbelastungen vermieden werden.

Die VBG hat ein Muster für eine Gefährdungsbeurteilung für Zoos entwickelt, das als Web-Tool zur Verfügung steht

und online bearbeitet werden kann. Die Themen dieser Muster-Gefährdungsbeurteilung sind unten aufgeführt. Die komplette Gefährdungsbeurteilung als Web-Tool finden Sie auf den Seiten der VBG (www.vbg.de/wildtiere).

Im Folgenden wird zunächst einmal das Prinzip der Gefährdungsbeurteilung als kontinuierlicher Verbesserungsprozess vorgestellt, und danach finden Sie einen kurzen Auszug der Gefährdungsbeurteilung aus dem Web-Tool, der das Prinzip der Gefährdungsbeurteilung verdeutlichen soll. Der Auszug beschreibt das Thema „Arbeiten an hochgelegenen Arbeitsplätzen“.

Handlungsschritte der Gefährdungsbeurteilung (mit Praxisbeispielen)



1. Schritt: Festlegen und Abgrenzen der Arbeitsbereiche und Tätigkeiten

Sie müssen die Gefährdungsbeurteilung vorbereiten. Hier stellt sich die Frage: **Wo wird gearbeitet?**

Arbeitsbereiche – z. B.	Tätigkeiten – z. B.
Verwaltung	→ Arbeit an Bildschirmen
Revier	→ Tierpflegerische Arbeiten
Werkstatt	→ Schweißen
Grünpflege	→ Arbeiten mit der Motorsäge

Zum Beispiel in der Verwaltung, im Revier, in der Werkstatt, in der Grünpflege? **Welche Tätigkeit wird dort ausgeübt?**



Beispiel: Austausch eines Leuchtmittels in einem Strahler im Tropenhaus

Beim Austausch eines Leuchtmittels kann es zu unterschiedlichen Gefährdungen kommen, je nachdem, ob der der Strahler in der Höhe oder etwa auf Augenhöhe angebracht ist.

Gehen wir nun davon aus, dass der Strahler in circa 10 Meter Höhe angebracht ist.

2. Schritt: Gefährdungen ermitteln

Die Frage lautet nun: **Was kann passieren?**

Beispielhafte Gefährdungen in einem Zoo

Mechanische Gefährdungen – zum Beispiel:

- Stolpern, Stürzen in Gehegen
- Abstürzen an Trockengräben
- Angefahren werden im innerbetrieblichen Transport
- Getroffen werden von herabfallenden, umstürzenden, kippenden Teilen
- Schneiden, Stechen bei der Futterzubereitung

Elektrischer Strom – zum Beispiel:

- Berühren von ungeschützten unter Spannung stehenden Teilen

Infektionsgefahr – zum Beispiel:

- Zoonosen

Tiere – zum Beispiel:

- Gebissen werden bei direktem Kontakt
- Gifteinwirkung

Lärm – zum Beispiel:

- Lärm durch Motorsäge oder Freischneider

Gefahrstoffe – zum Beispiel:

- Kontakt mit gefährlichen Stoffen – zum Beispiel Desinfektionsmittel
- Einatmen von Gasen – zum Beispiel Anlagen zur Ozonerzeugung

Körperliche Belastungen – zum Beispiel:

- Schweres Heben und Tragen von Futtermitteln
- Belastende Arbeitshaltung – zum Beispiel kniende Tätigkeiten in beengten Gehegebereichen



Beispiel: Austausch eines Leuchtmittels in einem Strahler im Tropenhaus

Beim Austausch eines Leuchtmittels in circa 10 Meter Höhe bestehen

1. durch das Arbeiten in der Höhe eine Absturzgefährdung und
2. eine Gefährdung durch elektrischen Strom, weil unter Umständen unter Spannung stehende Teile berührt werden könnten.
3. Thermische Gefährdungen: Das auszutauschende Leuchtmittel und der Strahler sind heiß.
4. Körperliche Belastungen durch Überkopfarbeiten

3. Schritt: Gefährdungen beurteilen, Risiken bewerten

Nach der Gefährdungsermittlung muss entschieden werden, ob Maßnahmen zur Risikominimierung erforderlich sind.

Bei der Risikoeinschätzung werden

- die Schwere des möglichen Schadens, der durch die ermittelte Gefährdung verursacht werden kann, und
- die Wahrscheinlichkeit, dass ein Schaden eintreten kann, abgeschätzt.

Die Frage lautet: **Müssen wir als Unternehmen etwas tun?**



Beispiel: Austausch eines Leuchtmittels in einem Strahler im Tropenhaus

Risikoabschätzung beim Austausch eines Leuchtmittels in circa 10 Meter Höhe

Mögliche Folgen – Absturz:

Prellungen, Verrenkungen, Knochenbrüche, Verletzungen der Wirbelsäule, Gehirn- und Schädelverletzungen.

Schadenschwere = mittelschwer bis sehr schwer und tödlich

Eintrittswahrscheinlichkeit = mittel

JA – Maßnahmen sind erforderlich.

Mögliche Folgen – Elektrischer Strom:

Herzrhythmusstörungen, Herzstillstand, Verbrennungen I. bis III. Grades.

Schadenschwere = mittelschwer bis schwer und tödlich

Eintrittswahrscheinlichkeit = gering

JA – Maßnahmen sind erforderlich.

Mögliche Folgen – Verbrennungen:

Schädigung der Haut bis hin zur Schädigung des darunterliegenden Gewebes.

Schadenschwere = mittelschwer

Eintrittswahrscheinlichkeit = mittel

JA – Maßnahmen sind erforderlich.

Mögliche Folgen – Überkopfarbeiten:

Überlastung der Wirbelsäule und der Gelenke, Rücken- und Gelenkschmerzen.

Schadenschwere = mittelschwer

Eintrittswahrscheinlichkeit = gering

NEIN – Maßnahmen sind nicht erforderlich.

4. Schritt: Geeignete Schutzmaßnahmen auswählen und festsetzen

Die Frage lautet: **Was müssen wir tun?**

Wir unterscheiden dabei drei Arten von Schutzmaßnahmen:

Rangfolge der Schutzmaßnahmen
T echnische Maßnahmen
O rganisatorische Maßnahmen
P ersönliche Maßnahmen



Beispiel: Austausch eines Leuchtmittels in einem Strahler im Tropenhaus

Schutzmaßnahmen beim Austausch eines Leuchtmittels in circa 10 Meter Höhe:

Um einen Absturz zu vermeiden, muss eine **geeignete Aufstiegshilfe** – in unserem Fall eine Stehleiter oder noch besser eine fahrbare Arbeitsbühne – benutzt werden. Allerdings nützt eine Aufstiegshilfe wenig, wenn sie defekt ist. Deshalb: Vor dem Einsatz die Leiter **auf sichtbare Mängel überprüfen** und kontrollieren, ob die Spreizsicherung in Ordnung ist.

Um zu vermeiden, dass man mit stromführenden Teilen in Berührung kommt, sollte man grundsätzlich den Stecker ziehen oder den **Stromkreis freischalten – zum Beispiel Sicherungsautomat abschalten –**, wann immer man mit elektrischem Strom zu tun hat.

Thermische Gefährdung: **Abwarten oder Handschuhe benutzen**

5. Schritt: Festgelegte Schutzmaßnahmen durch- und umsetzen

Alle Beschäftigten sind dafür verantwortlich, dass sie bei einem solchen Einsatz eine geeignete Leiter benutzen und ihre Persönliche Schutzausrüstung tragen. Wenn es aber um Schutzmaßnahmen geht – wie zum Beispiel das

Anbringen eines dreiteiligen Seitenschutzes als Absturzsicherung, dann muss längerfristig geplant und Verantwortlichkeiten und Termine müssen festgelegt werden.

6. Schritt: Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen überprüfen

Hier lauten die Fragen: **Wurden die Maßnahmen durchgeführt? Wurden mit den Maßnahmen die ermittelten Gefährdungen tatsächlich beseitigt oder zumindest vermin-**

dert? Entstehen durch die Maßnahmen neue oder andere Gefährdungen? Wie können die Maßnahmen angepasst werden, um die Sicherheitsziele zu erreichen?

7. Schritt: Gegebenenfalls Situation erneut analysieren und Schutzmaßnahmen anpassen

Hier lautet die Frage: **Wie können die Maßnahmen angepasst werden, um die Sicherheitsziele zu erreichen?**

Werden bei der Wirksamkeitskontrolle Mängel festgestellt, ist die Situation erneut zu analysieren, zu bewerten und die Schutzmaßnahmen sind anzupassen.

Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung

Der Gesetzgeber fordert eine schriftliche Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung.

Festgehalten werden müssen:

- Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- Die festgelegten Schutzmaßnahmen
- Das Ergebnis der Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen

Wiederholung der Gefährdungsbeurteilung

So, wie sich ein Betrieb, Vorschriften und die Technik ständig verändern, so müssen auch Gefährdungsbeurteilungen wiederholt werden – zum Beispiel:

- Bei Änderungen im Betriebsablauf
 - Bei neuen Arbeitsverfahren
 - Nach Unfällen und Beinahe-Unfällen
- §§ 5, 6 ArbSch; § 3 BetrSichV; § 3 DGUV Vorschrift 1, bisher: BGV A1 bzw. GUV-V A1

Praxishilfe unter www.vbg.de/wildtiere:

- Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) online

Die Online-Gefährdungsbeurteilung der VBG folgt den beschriebenen Handlungsschritten.

1 **Festlegen und Abgrenzen der Arbeitsbereiche und Tätigkeiten**

Arbeitsprozess/-bereich: Beispiel „Arbeiten an hochgelegenen Arbeitsplätzen“

Das Festlegen des Risikos nach Schwere und Wahrscheinlichkeit wird als Risikoanalyse bezeichnet. Die Risikobewertung gibt an, ob das Risiko akzeptabel/tolerierbar ist.

Lfd. Nr.	Gefährdung/ Belastung	Risiko- bewertung	Ziele/Maßnahmen/Empfehlungen	Umsetzung der Maßnahmen	Wirksamkeitskontrolle wer bis wann
Arbeitstätigkeit/Arbeitsplatz/Arbeitsmittel: Austausch eines Leuchtmittels in einem Strahler im Tropenhaus in 10 Meter Höhe					
	Absturz von der fahrba- ren Arbeitsbühne 2 Gefährdungen ermitteln	<div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: green; margin-right: 5px;"></div> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: yellow; margin-right: 5px;"></div> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: red;"></div> </div> 3 Gefährdungen beurteilen, Risiken bewerten	Aufbau <input type="checkbox"/> Fahrbare Arbeitsbühnen sollten nur unter Aufsicht einer be- fähigten Person nach Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers auf-, ab- oder umgebaut werden. <input type="checkbox"/> Die Beschäftigten sollten fachlich geeignet und speziell für diese Arbeiten unterwiesen sein. Verwendung <input type="checkbox"/> Fahrbare Arbeitsbühnen sollten vor der Verwendung von einer befähigten Person geprüft werden. <input type="checkbox"/> Beachten Sie die zulässige Belastung. <input type="checkbox"/> Fahrbare Arbeitsbühnen sollten langsam und auf ebenem, tragfähigem und hindernisfreiem Untergrund und nur in Längsrichtung oder diagonal verfahren werden. <input type="checkbox"/> Setzen Sie Fahrrollen nach dem Verfahren durch Bremshe- bel fest. <input type="checkbox"/> Sichern Sie vor dem Verfahren lose Teile gegen Herabfallen. <input type="checkbox"/> Während des Verfahrens sollten sich keine Personen auf der fahrbaren Arbeitsbühne befinden.	Name: _____ Bis: _____ 5 Festgelegte Schutzmaß- nahmen durch- und umsetzen	Name: _____ Bis: _____ 6 Wirksamkeit der Schutzmaßnah- men überprüfen Maßnahme wirksam? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein



4 **Geeignete Schutzmaßnahmen auswählen und festsetzen**

7 **Ggf. Situation erneut analysieren und Schutzmaßnahmen anpassen**

Grün = Risiko gering, Gelb = Risiko ist vorhanden, Rot = Risiko ist hoch

Gefährdungsbeurteilung – Wildtierhaltung

Muster-Gefährdungsbeurteilung für Zoos

Arbeitsprozess/-bereich: Beispiel „Arbeiten an hochgelegenen Arbeitsplätzen“				
Das Festlegen des Risikos nach Schwere und Wahrscheinlichkeit wird als Risikoanalyse bezeichnet. Die Risikobewertung gibt an, ob das Risiko akzeptabel/tolerierbar ist.				
Lfd. Nr.	Gefährdung/ Belastung	Risiko- bewertung	Ziele/Maßnahmen/Empfehlungen	
Arbeitstätigkeit/Arbeitsplatz/Arbeitsmittel: Austausch eines Leuchtmittels in einem Strahler im Tropenhaus in 10 Meter Höhe			Umsetzung der Maßnahmen	
			Wirksamkeitskontrolle wer bis wann	
	Absturz von der fahrbaren Arbeitsbühne 		Aufbau <input type="checkbox"/> Fahrbare Arbeitsbühnen sollten nur unter Aufsicht einer befähigten Person nach Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers auf-, ab- oder umgebaut werden. <input type="checkbox"/> Die Beschäftigten sollten fachlich geeignet und speziell für diese Arbeiten unterwiesen sein. Verwendung <input type="checkbox"/> Fahrbare Arbeitsbühnen sollten vor der Verwendung von einer befähigten Person geprüft werden. <input type="checkbox"/> Beachten Sie die zulässige Belastung. <input type="checkbox"/> Fahrbare Arbeitsbühnen sollten langsam und auf ebenem, tragfähigem und hindernisfreiem Untergrund und nur in Längsrichtung oder diagonal verfahren werden. <input type="checkbox"/> Setzen Sie Fahrrollen nach dem Verfahren durch Bremshebel fest. <input type="checkbox"/> Sichern Sie vor dem Verfahren lose Teile gegen Herabfallen. <input type="checkbox"/> Während des Verfahrens sollten sich keine Personen auf der fahrbaren Arbeitsbühne befinden.	Name: Bis: Name: Bis: Maßnahme wirksam? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Absturz von einer Leiter 		Auswahl <input type="checkbox"/> Legen Sie fest, dass eine Leiter als hochgelegener Arbeitsplatz nur dann infrage kommt, wenn die Benutzung anderer, sicherer Arbeitsmittel (z. B. fahrbare Arbeitsbühne) wegen der geringen Dauer der Benutzung oder der vorhandenen baulichen Gegebenheiten nicht gerechtfertigt ist.	Name: Bis: Name: Bis:

	<p><input type="checkbox"/> Die Beschäftigten sollten in der Auswahl, der Aufstellung der Benutzung von Leitern unterwiesen sein.</p> <p><input type="checkbox"/> Verwenden Sie nur geeignete Leitern.</p> <p>Verwendung</p> <p><input type="checkbox"/> Prüfen Sie alle Leitern regelmäßig auf Mängel.</p> <p><input type="checkbox"/> Vor jeder Benutzung sollte eine Leiter auf sichtbare Mängel geprüft werden. Es dürfen nur unbeschädigte Leitern eingesetzt werden. Beschädigte Leitern müssen sofort aus dem Verkehr gezogen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Stellen Sie die Leiter nur auf festem, ebenem Untergrund standsicher auf.</p> <p><input type="checkbox"/> Beachten Sie bei Anlegeleitern die richtigen An- und Aufstellwinkel. Der Anlegepunkt muss ausreichenden Halt bieten.</p> <p><input type="checkbox"/> Achten Sie bei Stehleitern darauf, dass die Spreizsicherung gespannt ist.</p> <p><input type="checkbox"/> Stehleitern dürfen nicht als Anlegeleitern benutzt werden.</p>	<p>Maßnahme wirksam?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja</p> <p><input type="checkbox"/> Nein</p>
Elektrischer Strom	<p><input type="checkbox"/> Um ein Berühren stromführender Teile zu vermeiden, sollte grundsätzlich vorher der Stecker gezogen oder die Sicherung ausgeschaltet werden.</p>	<p>Name:</p> <p>Bis:</p> <p>Maßnahme wirksam?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja</p> <p><input type="checkbox"/> Nein</p>
Verbrennungen	<p><input type="checkbox"/> Um Verbrennungen durch ein heißes Leuchtmittel zu vermeiden, sollten geeignete Schutzhandschuhe zur Verfügung stehen.</p>	<p>Name:</p> <p>Bis:</p> <p>Maßnahme wirksam?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja</p> <p><input type="checkbox"/> Nein</p>

Grün = Risiko gering, Gelb = Risiko ist vorhanden, Rot = Risiko ist hoch

C Bauliche Einrichtungen und Gehege planen und gestalten



C1 Planung und Gestaltung

Erfahrungen einbeziehen

- Die Erfahrungen von Führungskräften, Beschäftigten (insbesondere Tierpflegepersonal), Fachkräften für Arbeitssicherheit und von Fachkräften aus anderen Zoos sollten bei der Planung und Gestaltung von baulichen Einrichtungen und Gehegen frühzeitig einbezogen und vom Planungsteam berücksichtigt werden.
- Für die Gestaltung der Gehege sind je nach Risikopotenzial der Tiere besonders zu berücksichtigen:
 - Die Bemessung der Gehegeeinfriedung hinsichtlich Sprungweiten und Fähigkeiten der Tiere
 - Mögliches Fehlverhalten von Personen (Fremdfirmen, Besucherinnen und Besucher)

Beachtung der späteren Nutzung, Pflege und Reinigung

- Bei der Planung und Gestaltung der Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Gehege sollte die spätere Nutzung mit einbezogen werden. Gestalten Sie die baulichen Anlagen und Einrichtungen so, dass sie sicher und mit vertretbarem Aufwand gewartet, gepflegt und gereinigt werden können – zum Beispiel Reinigung von Glasflächen in Tropenhäusern, Auswechseln von Leuchtkörpern. Berücksichtigen Sie dabei auch den Schutz der Besucherinnen und Besucher.
- Legen Sie die Ergebnisse in der „Unterlage für spätere Arbeiten“ fest.

Unterlage für spätere Arbeiten

Ist auf einer Baustelle aufgrund der Anzahl der beteiligten Unternehmen sowie des Umfangs und Art der Arbeiten eine Koordinatorin oder ein Koordinator notwendig, haben diese eine „Unterlage für spätere Arbeiten“ an der baulichen Anlage zu erstellen (Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen – RAB 32). Die „Unterlage für spätere Arbeiten“ sollte unter anderem auch ein Instandhaltungskonzept enthalten.

Sichere Gestaltung der Gehege

Arbeitsplätze

- Gestalten Sie Arbeitsplätze auch in Gehegen so, dass ein sicheres Arbeiten möglich ist. Dies beinhaltet zum Beispiel, dass
 - ein Abstürzen von Personen an Absturzkanten (Trockengräben, Wassergräben, Aquarien, Dächer, Dekoration) verhindert wird,
 - für die Arbeiten eine ausreichende Beleuchtungsstärke gegeben ist.



Verkehrswege in Gehegen

- Gestalten Sie Verkehrswege in Gehegen so, dass ein sicheres Arbeiten möglich ist. Bei zu begehenden Flächen sollte eine Neigung von 12,5 Prozent nicht überschritten werden.
- Falls betriebsbedingt größere Neigungen als 12,5 Prozent erforderlich sind, werden Maßnahmen getroffen, die einen sicheren Stand und eine sichere Begehbarkeit gewährleisten – zum Beispiel durch das Tragen von Schutzschuhen mit profilierter Sohle.

- Fußböden sollten mit rutschhemmenden Oberflächen eingebaut werden. Zur Überwindung von Höhenunterschieden können neben Treppen auch Trittmöglichkeiten vorgesehen werden.



Sicherheitsstufen

- Beachten Sie die Sicherheitsstufen für gefährliche und besonders gefährliche Tiere – siehe C2 „Sicherheitsstufen von Gehegen“.

Barrierefreie Gestaltung

Berücksichtigen Sie bei der Planung öffentlicher Flächen und Verkehrswege die Barrierefreiheit. Die VBG bietet zum barrierefreien Gestalten eine Online-Themenseite „Barrierefreie Arbeitsstätten planen und gestalten“ an unter www.vbg.de/barriere

C2 Sicherheitsstufen von Gehegen



Sicherheitsstufen bei der Gehegeplanung

- Beachten Sie bei der Planung und Gestaltung von Gehegen zur Haltung von gefährlichen oder besonders gefährlichen Tieren die Anforderungen der jeweiligen Sicherheitsstufen (Sicherheitsstufe III, Sicherheitsstufe II, Sicherheitsstufe I, Sicherheitsstufe A, Sicherheitsstufe T, Sicherheitsstufe D). → Kapitel 3.6 DGUV Regel 114-001, bisher: BGR/GUV-R 116
- Gehegetüren und Schleusentüren dürfen nur gegenseitig verriegelt betrieben werden.
- Gehegetüren/Schleusentüren und Schieber müssen gegen Tierausbruch doppelt gesichert werden können.
- Gehegetüren/Schleusentüren und Schieber müssen gegen unbefugte Betätigung gesichert werden können.



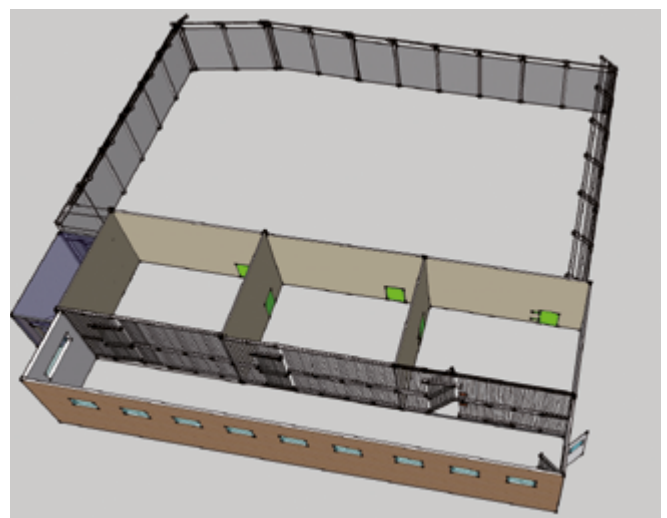
Praxishilfen unter www.vbg.de/wildtiere:

- Checklisten zu Gehegen der unterschiedlichen Sicherheitsstufen

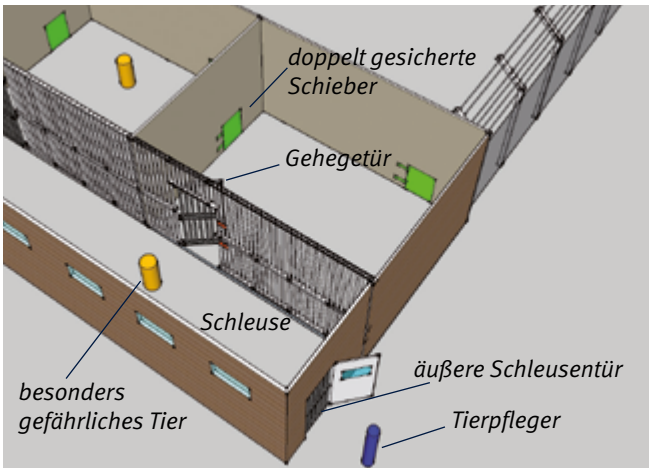
Sicherheitsstufe III

An Gehege der Sicherheitsstufe III werden die höchsten Anforderungen hinsichtlich sicherheitsrelevanter Parameter gestellt.

- Vor jedem Zugang zum Gehege ist eine Schleuse erforderlich.
- Alle Gehegetüren/Schleusentüren müssen nach innen aufschlagen.



Prinzipiskizze einer Gehegeanlage der Sicherheitsstufe III für besonders gefährliche Tiere



Besonders gefährliches Tier ist in die Schleuse entwichen

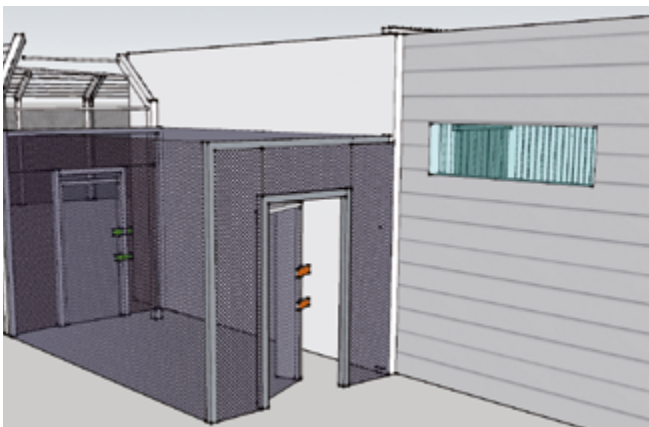


Einblick in die Schleuse

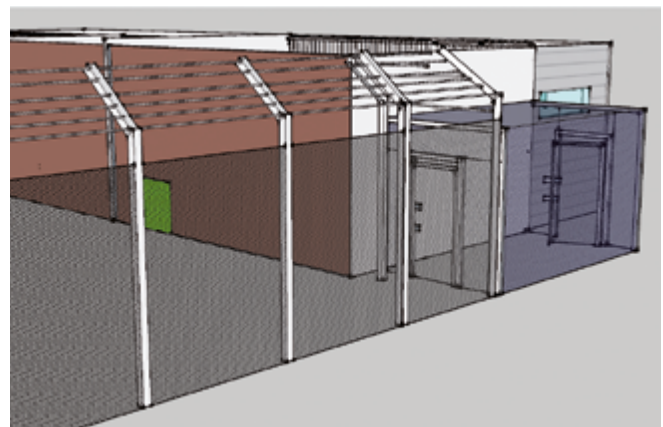
Eine Schleuse soll vorrangig ein Entweichen von Tieren aus dem Gehegekomplex verhindern, dient aber zusätzlich dem sicheren Betreten des Schließbereiches durch die Tierpflegerin beziehungsweise den Tierpfleger.

Hier: Durch eine offene Gehegetür ist das besonders gefährliche Tier in den Schließbereich gelangt. Durch die geschlossene Schließertür wird das Entweichen aus dem Gehegekomplex verhindert.

Der Schließbereich (Bediengang) ist vor dem Betreten durch die äußere Schließertür (Gittertür) komplett einsehbar.

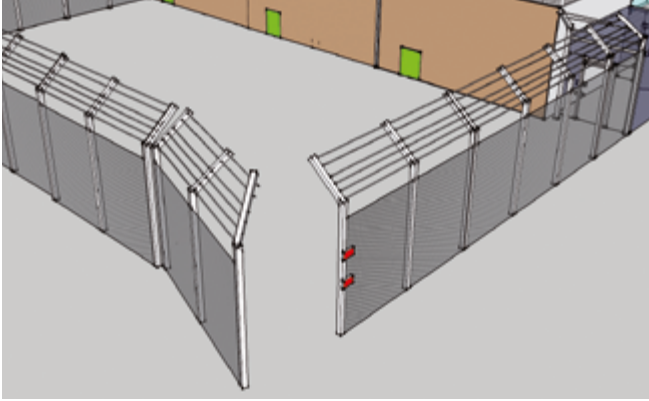


Ständiger Zugang für Pflegerinnen und Pfleger zum Außengehege über eine Schleuse



Schließ- und Gehegetür schlagen nach innen auf. Doppelte Sicherungen der Türen gegen Tierausbruch. Einfache Sicherung gegen unbefugtes Öffnen.

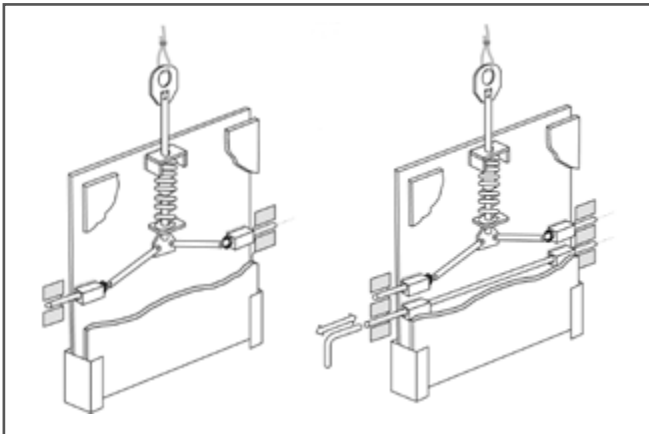
Die Größe der Schleuse ermöglicht, dass für alle anfallenden Arbeiten nur jeweils eine Tür geöffnet werden muss.



Speziell geregelte „Sonderzugänge“ müssen nicht als Schleuse ausgebildet sein – zum Beispiel Lkw-Tor.

Das Öffnen soll nur mit Werkzeug möglich sein beziehungsweise sind notwendige Schlüssel unter Verschluss zu halten.

Sonderzugang zu einem Außengehege



Sicherungen gegen Öffnen durch Tiere

- Gehegetüren, Schleusentüren und Schieber müssen durch zwei voneinander unabhängige Einrichtungen gesichert werden können.

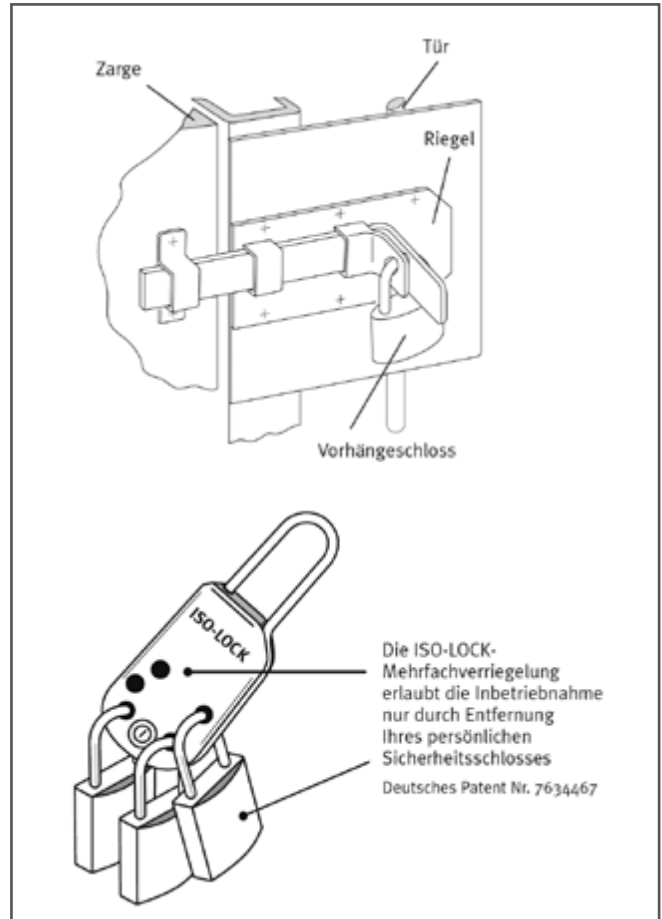
Trotz zweier Bolzen zählt die sogenannte „Hampelmannsicherung“ nur als eine Sicherung.

Lösungsmöglichkeiten:

- Zusätzliche Sicherung durch Schubstange oder Bolzen → *DGUV Information 214-061, bisher: GUV-I 8635*
- Geschlossenes, umlaufenes Zugseil mit Arretierungsmöglichkeit

Sicherungen gegen Öffnen durch Unbefugte

- Unbefugte können Besucherinnen, Besucher, Fremdfirmen, eigene Handwerkerinnen und Handwerker, aber auch Tierpflegerinnen und Tierpfleger aus benachbarten Revieren sein.
- Planen und gestalten Sie Gehegetüren, Schleusentüren und Schieber so, dass sie gegen das Öffnen durch Un-



befugte gesichert werden können – zum Beispiel durch ein Vorhängeschloss oder Lage in einem für Unbefugte unzugänglichen Bereich.

- Gestalten Sie Schieber so, dass sie nicht von Personen, die sich außerhalb des Geheges befinden, unbeabsichtigt betätigt werden können (persönliche Sicherung).

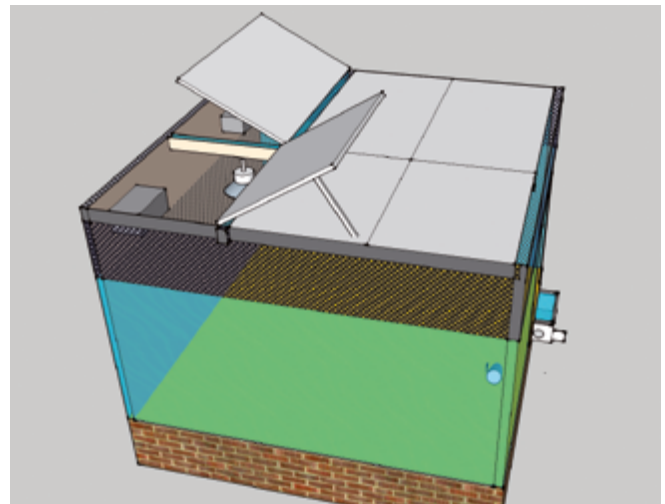
Sicherheitsstufe T (Terrarien)

- In Terrarien, die mit besonders gefährlichen Tieren – zum Beispiel Giftschlangen, großen Echsen oder Krokodilen – besetzt sind, muss eine Möglichkeit zur Trennung von Beschäftigten und besonders gefährlichem Tier vorgesehen sein – siehe Skizzen.
- Bringen Sie technische Einrichtungen – zum Beispiel UV-Lampen, Filter, Heizungsregler – so an, dass das Betreiben und die Wartung von außerhalb möglich sind.
- Gestalten Sie den Raum, in dem sich die Bedienöffnungen beziehungsweise Türen des Terrariums befinden, so, dass keine Tiere entweichen können.

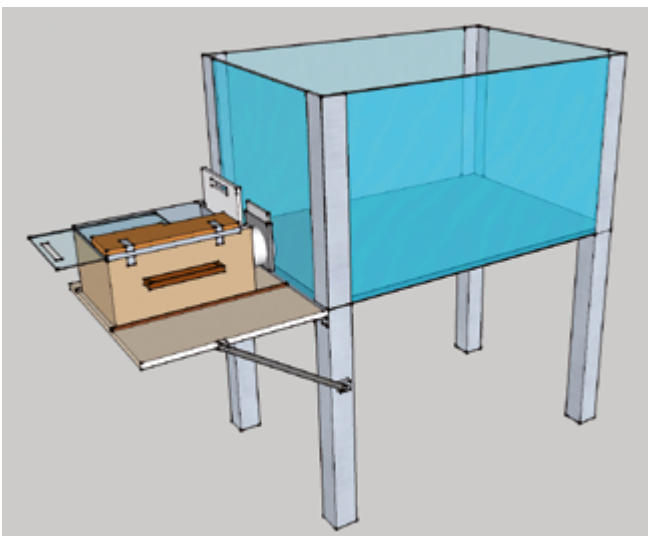


Prinzipskizzen:

Terrarium freistehend im Besucherbereich; Abschiebern ist durch integrierten und herausnehmbaren Schlupfkasten möglich

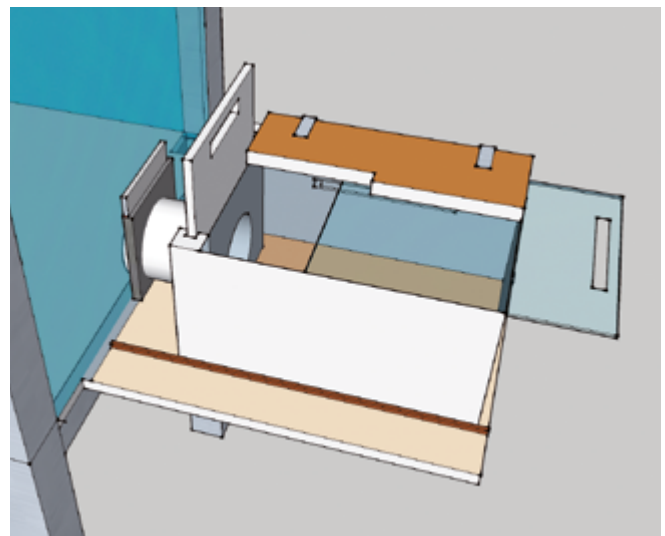


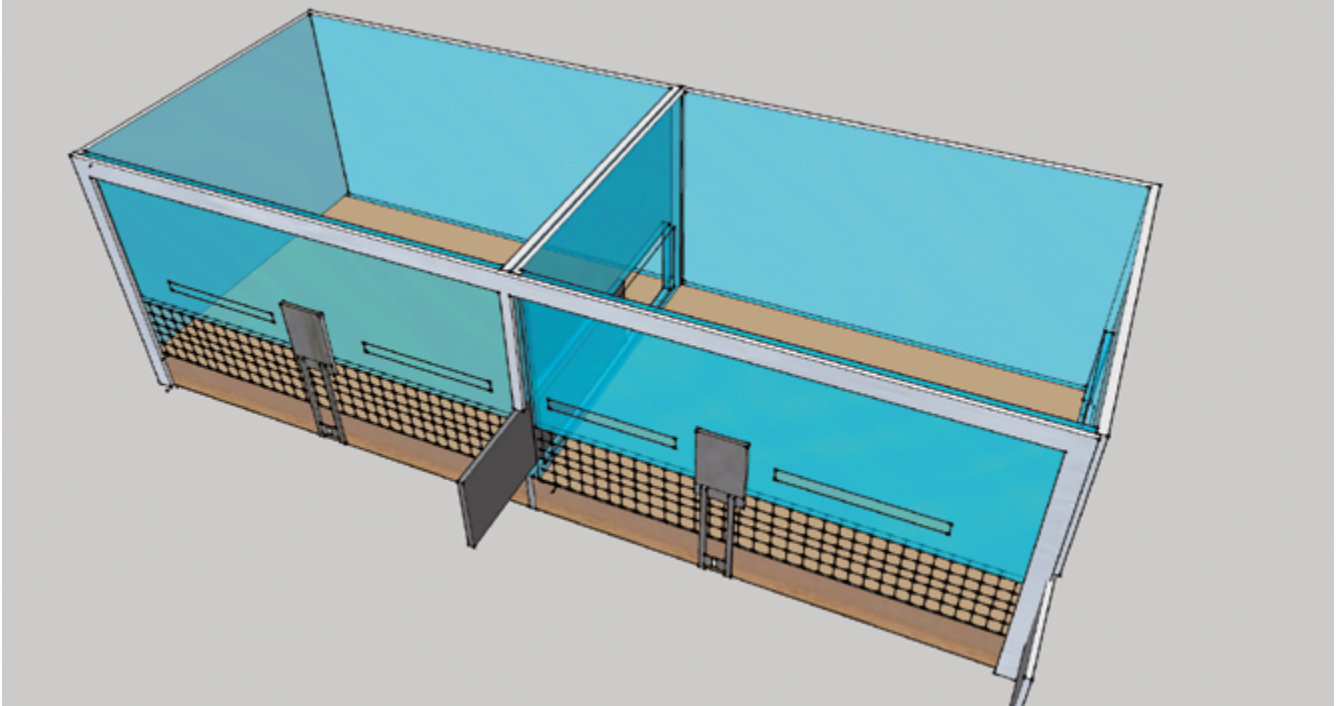
Technische Betriebsmittel (zum Beispiel Steuerung, Leuchten) sind außerhalb des Geheges (Terrarium) angebracht und zugänglich



Prinzipskizzen:

Schlupfkasten mit integrierter Heizung und vom Bereich der Pflegerinnen und Pfleger aus andockbar





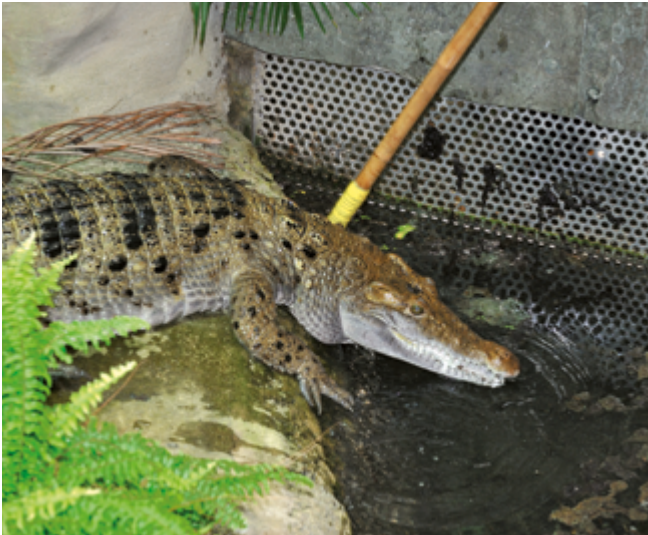
Prinzipskizze:
Abschiebern der Terrarien im Quarantänebereich



Terrarium mit zweifacher Tiersicherung. Das Öffnen ist nur mittels codierter Schlüssel möglich.



Rollos/Jalousien, so wie hier in der ehemaligen Giftschlangenabteilung im Terrarium des Kölner Zoos, ermöglichen sichere tägliche Reinigungsarbeiten.



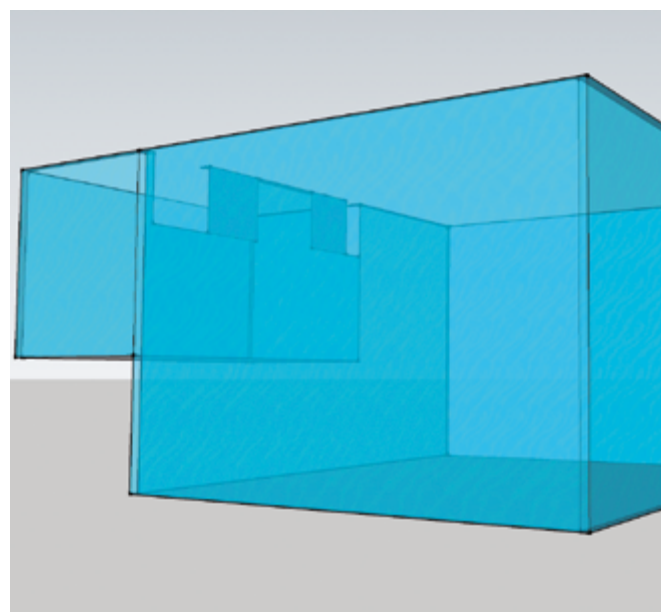
Trennung zweier Gehege durch einen Schieber. Vor Betreten des Geheges wird das Krokodil veranlasst (Target Training), durch den geöffneten Schieber in das benachbarte Gehege zu wechseln.

Sicherheitsstufe A (Aquarien)

In Aquarien, die mit besonders gefährlichen Tieren besetzt sind, ist eine Möglichkeit zur Trennung von Mensch und Tier vorzusehen.



Skizze:
Abtrennung durch verfahrbaren Taucherkäfig



Hauptbecken mit Zusatzbecken zum kurzfristigen Abschiebern; im Normalbetrieb sind beide Schieber geöffnet.

C3 Mögliche Gefahren beim Betrieb von Gehegeanlagen der Sicherheitsstufe III mit Lösungsansätzen



Es kann durch Routinen, Ablenkung, fehlende persönliche Eignung der Beschäftigten, psychische Belastung oder andere individuelle Belastungen, aber auch durch mangelhafte Organisation unter anderem zu folgenden möglichen Gefahren kommen:

- Verhalten der Beschäftigten
- Mängel der Funktion der Sicherheitseinrichtung

- Unübersichtlichkeit
- Unklare Organisation
- Bauliche Gestaltung

Im Folgenden sind betriebs- und tierartspezifische Lösungsansätze aufgelistet:

Mögliche Gefahren	Lösungsansätze
<i>Technische Lösungen können unabhängig von notwendigen organisatorischen Maßnahmen zum Beispiel sein:</i>	
Verhalten der Beschäftigten	
Gehegetür (innere Schleusentür) wird geöffnet, obwohl äußere Schleusentür noch geöffnet ist	Schleusentüren sind selbstschließend – zum Beispiel durch mechanischen Türschließer
Äußere Schleusentür wird geöffnet, obwohl Gehegetür (innere Schleusentür) noch geöffnet ist	Gehegetür und äußere Schleusentür sind gegenseitig verriegelt (Zwangsverriegelung)
Gehegetür wird geöffnet, obwohl zum Gehege angrenzender Schieber noch geöffnet ist (Schieber wird vergessen zu schließen)	Gehegetüren und Schieber sind gegenseitig verriegelt (Zwangsverriegelung)

Mögliche Gefahren	Lösungsansätze
	<i>Technische Lösungen können unabhängig von notwendigen organisatorischen Maßnahmen zum Beispiel sein:</i>
Tiere werden nicht abgezählt.	Wissentliche Quittierung, dass Tiere abgezählt sind – zum Beispiel vor dem Betreten des Geheges – idealerweise in Verbindung mit Zwangsverriegelung von Gehegetüren und Schiebern
Tiere werden falsch abgezählt.	
Tiere werden im Gehege übersehen, sodass das Gehege in Anwesenheit des Tieres betreten wird	
Mängel der Sicherheitseinrichtung	
Bolzen von Schiebersicherungen rasten nicht vollständig ein	Überwachung der Funktionalität der Schließeinrichtungen – zum Beispiel der Bolzen – durch technische Lösungen
Schließvorrichtungen arbeiten nicht zuverlässig	
Türen schließen nicht richtig	Selbstschließung der Gehege- und Schleusentüren
Unübersichtlichkeit	
Unübersichtlicher Schleusenbereich – Einblick nicht gegeben	Äußere Schleusentür als Gittertür zum besseren Einblick
Fehlende Einsicht in die Schleuse	Geradliniger Verlauf des Bedienganges
	Videoüberwachung/Anzeige für nicht einsehbare Bereiche
Zugestellte Schleusenbereiche	Ausreichende Lagerräume einplanen
Innengehege: Die Gehegegröße inklusive Gehegeeinfriedung und Gehegestruktur erschweren das Zählen der Tiere – zum Beispiel vor dem Betreten des Außengeheges	Innengehege: Gehegegröße und Gehegestruktur ermöglichen die volle Einsicht in alle Bereiche (auch erhöhte Liegeplätze). Eine geeignete Gehegeeinfriedung erlaubt einen guten Einblick ins Gehege.
	Für ausreichende Beleuchtung im Gehege beim Zählen sorgen
Unklare Organisation	
Es arbeiten viele Personen mit Schließberechtigungen in einem Revier – zum Beispiel Sicherung der im Außengehege arbeitenden Beschäftigten durch unbeabsichtigtes Öffnen eines Schiebers durch Kolleginnen oder Kollegen	Technische Realisierung von Schließberechtigungen
Unklare Absprachen zwischen den Beschäftigten im Revier (wer macht wann was?)	Persönliche Sicherung der Schiebersicherungen
Bauliche Gestaltung	
Die Gehegeeinfriedung lässt ein Durchgreifen der Tiere zu	Im normalen täglichen Arbeitsablauf ist das Durchgreifen der Tiere im Bediengang durch ein engmaschiges Gitter verhindert; für den Behandlungsfall sind Öffnungen vorgesehen

C4 Anforderungen an Zwangsverriegelungen

Umsetzungsmöglichkeiten

In Gehegen der Sicherheitsstufe III können Zwangsverriegelungen zum Beispiel als Ergebnis einer Gefährdungsbeurteilung notwendig sein. Einflussfaktoren auf die Entscheidung sind beispielsweise:

- Lage, Ausdehnung und Gestaltung des Gehegekomplexes
- Eigenarten des Tierbestandes
- Besonderheiten im betrieblichen Ablauf

Durch Zwangsverriegelungen sollen Gehegetüren und Schieber gegenseitig verriegelt werden können. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass vor dem Betreten eines Geheges alle zugehörigen Schieber geschlossen sind und ein unbeabsichtigter Kontakt zu einem besonders gefährlichen Tier verhindert wird.

Diese Zwangsverriegelungen (technische Verriegelungen) können wie folgt realisiert werden:

1. Schutzkonzept auf Basis einer Sicherheits-SPS (Speicherprogrammierbare Steuerung) mit Stellungsüberwachung und Zuhaltungen an den Schiebern und Gehegetüren
2. Schutzkonzept mit Schlüsseltransfersystem (rein mechanisch oder elektromechanisch)
3. Schutzkonzept auf Basis einer Sicherheits-SPS mit Stellungsüberwachung und Zuhaltungen an den Schiebern und Türen in Kombination mit einem Schlüsseltransfersystem (Kombination aus Variante 1. und 2.)
4. Schutzkonzept mit Systemen, die ein vergleichbares Schutzniveau wie die Varianten 1. bis 3. erreichen und die die grundlegenden Sicherheitsanforderungen erfüllen (das vergleichbare Schutzniveau ist im Einzelfall nachzuweisen)

Hinweise für die Planung

- Berücksichtigen Sie alle zu erwartenden Arbeitsabläufe oder Betriebszustände – zum Beispiel Wartungsarbeiten oder Reparaturarbeiten an Schiebern, Rundläufe zwischen den Gehegen, Änderung des Tierbestandes

- Beachten Sie die unterschiedlichen Schließberechtigungen für Personengruppen – wie zum Beispiel Pflegerinnen und Pfleger der Reviertiere, Führungskräfte, Springerinnen und Springer.
- Wenn sich Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern im Gehege befinden, muss ein unbeabsichtigtes Öffnen der Schieber zu angrenzenden Gehegen, die mit Tieren besetzt sind, durch „andere Personen“ sicher verhindert werden können. („Persönliche Sicherung“, wichtig insbesondere beim Aufenthalt in großen, unübersichtlichen Gehegen)
- Der sichere Zustand der Anlage muss auch im Störfall gewährleistet sein – zum Beispiel bei Materialermüdung, Stromausfall oder bei Softwarefehlern.
- Sorgen Sie dafür, dass Leitungen tiersicher verlegt und die Systemkomponenten in den Gehegen ausreichend und entsprechend der Tierkräfte und -fähigkeiten dimensioniert sind. Beachten Sie auch die erhöhten Belastungen der Komponenten, zum Beispiel durch Tierurin.
- Sorgen Sie dafür, dass bei unmittelbarer erheblicher Gefahr für die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter der Arbeitsbereich unverzüglich verlassen werden kann beziehungsweise Helferinnen und Helfer das Gehege betreten können.



Wichtiger Hinweis:

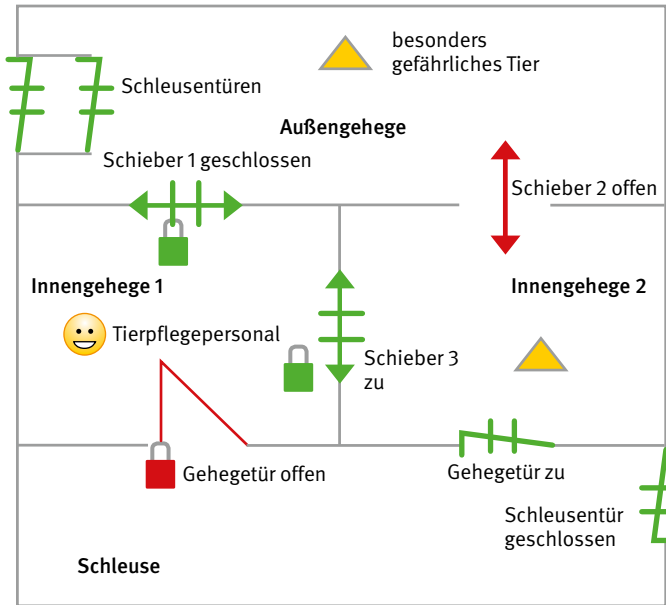
Logikeinheiten zur Gewährleistung einer Sicherheitsfunktion (dazu gehören auch Zwangsverriegelungen) zählen zu den Sicherheitsbauteilen und fallen somit unter den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie.

Dies sollten Sie bei der Planung oder beim Betreiben eines Schutzkonzeptes berücksichtigen. Im nachfolgenden Infoblatt finden Sie Details zu den grundlegenden Anforderungen an ein Schutzkonzept zur Zwangsverriegelung sowie verschiedene Beispiele zur Realisierung.



Praxishilfe unter www.vbg.de/wildtiere:

- Fachinformation „Anforderungen an Zwangsverriegelungen in Gehegen der Sicherheitsstufe III“



Prinzipische Skizze: Gehegetür und zugeordnete Schieber sind gegenseitig verriegelt

Wirkungsweise der Verriegelung

Die Gehegetür zum Innengehege 1 kann nur dann geöffnet werden, wenn die dazugehörigen Schieber S1 und S3 geschlossen, gegen Öffnen durch Tiere gesichert und gegen unbefugtes oder versehentliches Öffnen verriegelt sind.

- Elemente der Zwangsverriegelung
- Tür geschlossen und 2 x gesichert
- Schieber geschlossen und 2 x gesichert

Wichtig:

Die Zwangsverriegelung entbindet das Tierpflegepersonal nicht von der Pflicht, sich vor dem Betreten des Geheges zu vergewissern, ob das Gehege von den Tieren freigeschiebert ist.



Bedienungs- und Verriegelungseinheit am Zugang eines Außengeheges (Stahltür mit dahinterliegender Gehegetür)

Sicherheits-SPS

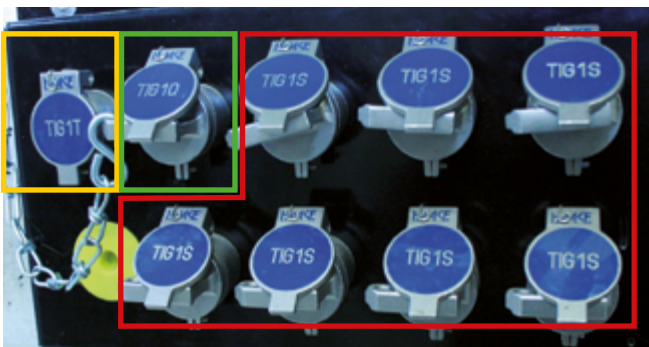
Bei einem Schutzkonzept auf Basis einer Sicherheits-SPS übernimmt diese die Verarbeitung der sicherheitsgerechten Signale von den Stellungsüberwachungen und Zuhaltungen der Schieber und Gehegetüren.

In diesem Beispiel ermöglicht der Bildschirm einen Blick in die Innengehege, um die Anwesenheit der Tiere dort ein zweites Mal zu überprüfen.

Mechanisches Schlüsseltransfersystem

Nur wenn alle dem Gehege zugeordneten Schieberschlüssel eingesteckt sind (die Schieber müssen dann geschlossen sein), kann der Gehegeschlüssel entnommen werden.

Optional kann die Schlüsselwechselstation mit einem zusätzlichen Quittierschlüssel ausgestattet sein. (Die Tierpflegerin oder der Tierpfleger „quittiert“ nochmals die Frage, ob alle Tiere wirklich abgeschiebert sind.)



Schlüsselwechselstation eines Schlüsseltransfersystems

C5 Sonstige Anforderungen an bauliche Einrichtungen, Arbeitsräume



Veterinär- und Quarantänebereiche

- Oberflächen sollten leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Sie sollten beständig sein gegen Reinigungs- und Desinfektionsmittel. Dies gilt beispielsweise für:
 - Fußböden
 - Arbeitsflächen
 - Oberflächen von Türen und Arbeitsmitteln
 - Oberflächen des Untersuchungstisches
 - Eingebaute Einrichtungen (die dem Untersuchen und Behandeln der Tiere dienen)
- Statten Sie Fußböden mit einem rutschhemmenden Bodenbelag aus (Bewertungsgruppe = R 11) → ASR A1.5/1,2
- Der Einsatz von höhenverstellbaren Untersuchungstischen erleichtert die Untersuchung und Handhabung der Tiere.
- Eine stationäre Röntgeneinrichtung darf in der Regel nur in einem allseitig umschlossenen Raum betrieben werden.

Arbeitsräume und Verkehrswege

Fußböden

- Fußböden sollten sicher begehbar und leicht zu reinigen sein.
- Fußböden in Gebäuden sollten rutschhemmende und widerstandsfähige Bodenbeläge haben (R-Gruppen 9–12). Für Futterküchen ist die R-Gruppe R 12 V 4 und für Kühlräume die R-Gruppe R 12 zu empfehlen. Der Bodenbelag im Gastronomiebereich sollte rutschhemmend sein (R-Gruppe 12).
- Vermeiden Sie Stolperstellen (Höhenunterschiede in Gebäuden/Räumen von mehr als 4 mm wie Fugen, Kanten, Löcher, Stufen).
- Kennzeichnen Sie Ausgleichsstufen dauerhaft durch gelb-schwarze Streifen auf der Trittlfläche oder durch Trittleuchten in der Stufe.
- Gestalten Sie Fußböden so, dass auf den Boden gelangende Flüssigkeiten abgeführt werden – zum Beispiel durch ein leichtes Gefälle des Fußbodens gegen Ablauföffnungen oder Ablaufrinnen ($\leq 2^\circ$ Neigung).
→ ASR A1.5/1,2

Abläufe

- Gestalten Sie Ablauföffnungen und ähnliche Vertiefungen in Verkehrsbereichen so, dass sie tritt- und kipp-sicher sowie ausreichend belastbar und bodengleich abgedeckt sind.
- Ablaufrinnen sollten trittsicher ausgeführt sein (bodengleiche Abdeckung oder konstruktive Gestaltung bei offenen Rinnen).
- Setzen Sie Ablaufrinnen nach Möglichkeit farblich vom übrigen Fußboden ab.
- Ordnen Sie Ablauföffnungen an den Stellen an, wo ein Flüssigkeitsanfall zu erwarten ist. Die Anzahl der Öffnungen wird nach der anfallenden Flüssigkeitsmenge bemessen.
- Verlegen Sie Abdeckungen von Vertiefungen (Ablauföffnungen, -rinnen) kipp-sicher und bodeneben. Sichern Sie diese gegebenenfalls gegen Verschieben.
- Ablaufrinnen sollten möglichst keine Verkehrswege kreuzen.

Türen und Tore

Türen und Tore sollten eine lichte Höhe von mindestens 1,95 m, bei neuen Arbeitsstätten von 2,05 m haben.

- Die Breite der Türen richtet sich nach der Anzahl der Personen, die sie nutzen, und der Nutzung des Rau-

mes: bis 5 Personen lichte Breite von 0,875 m, bis 20 Personen 1,00 m, bis 200 Personen 1,20 m, bis 300 Personen 1,80 m, bis 400 Personen 2,40 m.

→ ASR A1.5/1,2

Verkehrs- und Fluchtwege

- Trennen Sie Wege für den Gehverkehr von den Wegen für Fahrverkehr deutlich sichtbar.
- Kennzeichnen Sie Fluchtwege mit lang nachleuchtenden oder selbstleuchtenden Hinweisschildern.
- Notausgänge müssen in Fluchtrichtung aufschlagen.
- Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen sich jederzeit von innen öffnen lassen.

→ ASR A2.3

Mehr Informationen und Praxishilfen zur Gestaltung von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf der Online-Themenseite „Arbeitsstätten sicher planen und gestalten“ der VBG unter: www.vbg.de/arbeitsstaetten

Lagerbereiche

- Gestalten Sie Regale in Lagereinrichtungen sicherheitstechnisch einwandfrei. Sie sollten so beschaffen und aufgestellt sein, dass sie die Last des Lagergutes sicher aufnehmen können. Ihre Stand- und Tragsicherheit sollte den betrieblichen Beanspruchungen genügen. → DGVU-I 208-43, bisher: BGI/GUV-I 15166
- Lagern Sie Gefahrstoffe in speziellen und gekennzeichneten Bereichen. Beachten Sie die speziellen Lagerbedingungen der Gefahrstoffe. → § 8 GefStoffV
Zum Beispiel: Lagern Sie ätzende Produkte in separaten Räumen oder mit ausreichendem Sicherheitsabstand zu anderen Produkten. Giftige Stoffe und Zubereitungen müssen unter Verschluss und nicht zusammen mit entzündlichen, selbst-, hoch- und leichtentzündlichen sowie brandfördernden Produkten gelagert werden. Zugang haben nur befugte Personen.

Zusätzliche Hinweise zu Lagerbereichen für Futtermittel:

- An Fußböden und Wänden sollten Staubablagerungen leicht zu beseitigen sein.
- Setzen Sie Futtermittel nicht der Sonnenbestrahlung aus. Stellen Sie die richtige Belüftung sicher.
- Bringen Sie an Lüftungsöffnungen Fliegengitter an.
- Krankheitsüberträger – zum Beispiel Mäuse und Ratten – dürfen nicht eindringen können beziehungsweise werden wirksam bekämpft.



Elektrische Anlagen

- Bedienungsgänge, Futterküchen, Kühlräume und Gehege, die den Gehegen vorgelagert sind, gelten als feuchte und nasse Räume. Führen Sie elektrische Anlagen entsprechend aus – die Schutzart sollte mindestens IP X4 entsprechen.
- Elektrische Anlagen müssen so installiert werden, dass sie außerhalb des Einwirkungsbereiches der Tiere liegen. Dies gilt nicht für Elektrozaune, die ein Entweichen von Tieren verhindern sollen; Elektrozaune müssen außerhalb der Reichweite von Besucherinnen und Besuchern liegen.

Küchen

- Ordnen Sie die Arbeitsplätze so an, dass sich das Küchenpersonal nicht gegenseitig behindert (mindestens 1,5 m² Bewegungsfreiraum an jedem Arbeitsplatz). Zwischen Arbeitstischen, Maschinen und Geräten sollte ein Durchgang von mindestens 1,0 m Breite vorhanden sein.
- Planen Sie Ablauföffnungen und Ablaufrinnen in ausreichender Zahl.
- Ordnen Sie Ablauföffnungen und Ablaufrinnen an den Stellen an, an denen der Flüssigkeitsanfall zu erwarten ist.

→ *DGUV Regel 110-002, bisher: BGR 111; DGUV Regel 110-003, bisher: GUV-R 111*

Kühlräume

- Ortsfeste begehbare Kühlräume mit einer Grundfläche von mehr als 10 m² müssen jederzeit verlassen werden können, auch wenn die Türen von außen abgeschlossen sind. Dies wird erreicht,
 - wenn sich mindestens eine Tür des Raumes jederzeit von innen öffnen lässt oder ein von innen zu öffnender Notausstieg vorhanden ist und
 - wenn diese Ausgänge auch bei abgeschalteter Hauptbeleuchtung aufgefunden werden können. Das Auffinden wird durch Kennzeichnung der Ausgänge und der Rettungswege durch Sicherheitsbeleuchtung, Rettungskennzeichenleuchte und bei Räumen unter 100 m² auch durch Markierungen aus nachleuchtenden Materialien erreicht.
- Geben Sie auf der Innenseite der Kühlraumtür gut erkennbar und leicht verständlich an, wie das Entriegeln der Tür durchzuführen ist.
- Bei ortsfesten begehbaren Kühlräumen mit einer Grundfläche von 10 m² und weniger sowie bei ortsbe-

weglichen begehbaren Kühlräumen müssen die Türen oder Deckel in nicht abgeschlossenem oder nicht verriegeltem Zustand von innen zu öffnen sein.

- Sichern Sie an fest angebrachten Haken unter 2,0 m Höhe die Hakenspitzen – zum Beispiel durch eine abdeckende Leiste oder abstandgebende Bauteile.
- Alle mit Lebensmitteln in Berührung kommenden Regalflächen sollten leicht zu reinigen und gegebenenfalls zu desinfizieren sein.
- In ortsfesten begehbaren Kühlräumen mit Temperaturen unter -10 °C und einer Grundfläche über 20 m² sollte eine vom allgemeinen Stromnetz unabhängige Notruf-einrichtung vorhanden sein. Der Notruf wird an einer Stelle wahrgenommen, die während der Betriebszeit besetzt ist.

→ *DGUV Regel 110-002, bisher: BGR 111; DGUV Regel 110-003, bisher: GUV-R 111*

Sozialbereiche

Planen Sie Umkleide- und Waschräume sowie Pausenräume in ausreichender Zahl.

- Achten Sie darauf, dass die Beschäftigten in den Umkleideräumen ihre Straßenkleidung getrennt von ihrer Arbeitskleidung und der benutzten persönlichen Schutzausrüstung aufbewahren können.
- Planen Sie so, dass Waschräume und Umkleideräume aneinandergrenzen und unmittelbar verbunden sind.
- Stellen Sie für weibliche und männliche Beschäftigte getrennte Umkleide- und Waschräume zur Verfügung.

→ *ASR A4.1 und ASR A4.2*

Mehr Informationen und Praxishilfen zur Gestaltung von Sozialräumen auf der Online-Themenseite „Arbeitsstätten sicher planen und gestalten“ der VBG unter: www.vbg.de/arbeitsstaetten

Praxishilfen und Instrumente unter www.vbg.de

Hier folgt eine Übersicht über alle in dieser Schrift genannten Praxishilfen. Zahlreiche weitere Fachinformationen und Praxishilfen finden Sie auf den VBG-Internetseiten.

Beurteilung der Arbeitsbedingungen

- „Beurteilung der Arbeitsbedingungen“
(Online-Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz)

Organisationshilfen

Organisation allgemein

- Organisationshilfe „Bestellung des Koordinators/der Koordinatorin“
- Organisationshilfe „Übertragung von Unternehmerpflichten“
- Organisationshilfe „Unsere Unternehmensziele“ (Muster)

Arbeitsverfahren

- Organisationshilfe „Gefahrstoffverzeichnis“
- Organisationshilfe „Hygieneplan“
- Organisationshilfe „Reinigungsplan“

Prüfungen

- Organisationshilfe „Betriebliche Arbeitsmittel – Bestand und Prüfung“
- Organisationshilfe „Prüfungen elektrischer Anlagen und Betriebsmittel“

Sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung

- Organisationshilfe „Bestellung zur/zum Sicherheitsbeauftragten“

Notfallorganisation

- Organisationshilfe „Flucht- und Rettungsplan“ (Muster)
- Organisationshilfe „Organisation der Ersten Hilfe im Betrieb“
- Alarmplan „Giftschlangenbiss“
- Alarmplan „Ausbruch gefährlicher Tiere“
- Alarmplan „Feuer“
- Aushang „Verhalten bei Unfällen“
- Aushang „Verhalten im Brandfall“

Formulare Unfälle – Überfälle

- Unfallanzeige
- Berufskrankheiten-Anzeige
- Organisationshilfe „Fahndungsblatt Nr. 1“
- Organisationshilfe „Fahndungsblatt Nr. 2“

Checklisten

Allgemein

- Checkliste „Bildschirmdarstellung“
- Checkliste „Büroarbeitsplatz“
- Checkliste „Erste Hilfe“
- Checkliste „Gastronomie“
- Checkliste „Grünpflege – Einsatz von Maschinen und Geräten“
- Checkliste „Grünpflege – Umgang mit Pflanzenschutzmitteln“
- Checkliste „Organisation der Ersten Hilfe und des Brandschutzes“
- Checkliste „Qualität der vorhandenen Lieferanten“
- Checkliste „Spielplätze“
- Checkliste „Winterdienst“

Verkehrswege

- Checkliste „Verkehrswege – allgemein“

Gehege

- Checkliste „Gehege – Sicherheitsstufe I“
- Checkliste „Gehege – Sicherheitsstufe II“
- Checkliste „Gehege – Sicherheitsstufe III“
- Checkliste „Terrarien – Sicherheitsstufe T“
- Checkliste „Durchfahrgehege – Sicherheitsstufe D“

Arbeiten in der Wildtierhaltung

- Checkliste „Futterküchen“
- Checkliste „Gehegehygiene“
- Checkliste „Taucharbeiten – Organisation“
- Checkliste „Ladungssicherung“

Werkstätten – Betriebshof

- Checkliste „Abrichtobelmaschine“
- Checkliste „Arbeiten auf Leitern“
- Checkliste „Benutzen von Handmaschinen – Allgemeines“

- Checkliste „Gabelstapler“
- Checkliste „Kreissäge“
- Checkliste „Mitgänger-Flurförderzeuge“
- Checkliste „Schleifmaschinen“
- Checkliste „Schweißarbeiten“
- Checkliste „Ständerbohrmaschine“
- Checkliste „Stationäre Maschinen – Allgemein“
- Checkliste „Tischfräsmaschine“

Unterweisungshilfen

- Unterweisungshilfe „Arbeiten in der Wildtierhaltung – Allgemeine Hinweise“
- Unterweisungshilfe „Arbeiten mit Leitern und Tritten“
- Unterweisungshilfe „Bildschirmarbeit“
- Unterweisungshilfe „Büroarbeit“
- Unterweisungshilfe „Einfangen von gefährlichen Tieren“
- Unterweisungshilfe „Heben und Tragen“
- Unterweisungshilfe „Maßnahmen und Kontrollen vor Betreten und beim Verlassen eines Geheges Sicherheitsstufen I, II und III“
- Unterweisungshilfe „Röntgenarbeiten“
- Unterweisungshilfe „Umgang mit Bargeldbeständen“
- Unterweisungshilfe „Umgang mit Gifttieren in Terrarien“
- Unterweisungshilfe „Verhalten bei einem Überfall“

Betriebsanweisungen

Umgang mit Tieren

- Betriebsanweisung „Ausbruch gefährlicher Tiere“
- Betriebsanweisung „Betreten von Gehegen“
- Betriebsanweisung „Durchführung tierpflegerischer Arbeiten“
- Betriebsanweisung „Haltung von Wildtieren“

Arbeitsmittel

- Betriebsanweisung „Arbeiten an Tisch- und Ständerbohrmaschine“
- Betriebsanweisung „Arbeiten an Holzbearbeitungsmaschinen“
- Betriebsanweisung „Benutzen von elektrischen Handwerkzeugen“
- Betriebsanweisung „Bodenreinigungsmaschine“
- Betriebsanweisung „Druckgasflaschen/Getränkeschankanlagen“

- Betriebsanweisung „Freischneider“
- Betriebsanweisung „Heckenscheren“
- Betriebsanweisung „Hubarbeitsbühne“
- Betriebsanweisung „Kleingerüste und fahrbare Arbeitsbühnen“
- Betriebsanweisung „Laubblasegerät“
- Betriebsanweisung „Leitern und Tritte“
- Betriebsanweisung „Motorsäge“
- Betriebsanweisung „Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz“
- Betriebsanweisung „Umgang mit Flüssigkeitsstrahlern“

Arbeitsverfahren

- Betriebsanweisung „Tierpflegerische Arbeiten“
- Betriebsanweisung „Elektro-Schweißarbeiten“
- Betriebsanweisung „Feuchtarbeiten“
- Betriebsanweisung „Flüssiggasverwendung“
- Betriebsanweisung „Gabelstapler – Be- und Entladen von Fahrzeugen“
- Betriebsanweisung „Gabelstapler – Fahren auf dem Betriebsgelände“
- Betriebsanweisung „Gabelstapler – innerbetrieblicher Verkehr“
- Betriebsanweisung „Gasschweiß-/Brennschneidarbeiten“
- Betriebsanweisung „Schweiß- und Schneidarbeiten in brandgefährdeten Bereichen“

Gefahrstoffe und biologische Gefährdungen

- Betriebsanweisung „2-Komponenten-Klebstoff (Komponente-B-Härter für Polyurethan)“
- Betriebsanweisung „Ätzende alkalische Reinigungs- und Desinfektionsmittel – mit Aktivchlor“
- Betriebsanweisung „Campylobacteriose“
- Betriebsanweisung „Dieselkraftstoff“
- Betriebsanweisung „Desinfektionsreiniger“
- Betriebsanweisung „Echinokokkose“
- Betriebsanweisung „EHEC-Infektion“
- Betriebsanweisung „FXVK-Kleber“
- Betriebsanweisung „Giftschlangenbiss“
- Betriebsanweisung „Holzstaub“
- Betriebsanweisung „Infektionsgefahren beim Umgang mit Tieren“
- Betriebsanweisung „Leichtentzündliche wassermischbare Lösemittel“
- Betriebsanweisung „Mineralwolle-Dämmstoffe“
- Betriebsanweisung „Ottokraftstoff“
- Betriebsanweisung „Q-Fieber“

- Betriebsanweisung „Reiniger“
- Betriebsanweisung „Salmonellose“
- Betriebsanweisung „Tollwut“
- Betriebsanweisung „Verarbeitung von lösemittelhaltigen Lacken, Verdünnern, Beizen und Reinigungsmitteln“
- Betriebsanweisung „Vermeidung von Speiseöl- bzw. Speisefettbränden in Fritteusen oder Fettbackgeräten“

Fachinformationen

Personal

- Fachinformation „10 Punkte zum Infektionsschutz der Zootierpflege“
- Fachinformation „Bissverletzungen durch Säugetiere“
- Fachinformation „Dokumentation der Erste-Hilfe-Leistungen – Verbandbuch“
- Fachinformation „Durch Zecken übertragene Erkrankungen“
- Fachinformation „Erste-Hilfe + Brandschutz“
- Fachinformation „Gesund und erfolgreich führen“
- Fachinformation „Hantavirus-Erkrankungen“
- Fachinformation „Tollwut“

Arbeitsverfahren

- Fachinformation „Küchenmaschinen zur Futterfleischverarbeitung“
- Fachinformation „Leitmerkalmethode zur Beurteilung von Heben, Halten, Tragen“
- Fachinformation „Mobil arbeiten mit Notebook & Co.“
- Fachinformation „Software-Kauf und Pflichtenheft“

Umgang mit Tieren

- Fachinformation „Einschätzung des Risikopotenzials von Wildtieren“

Gehegesicherheit

- Fachinformation „Anforderungen an Zwangsverriegelungen in Gehegen der Sicherheitsstufe III“

Literatur

Gesetze und Verordnungen

- ArbMedVV – Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
- ArbSchG – Arbeitsschutzgesetz
- ASiG – Arbeitssicherheitsgesetz
- BetrSichV – Betriebssicherheitsverordnung
- BildscharbV – Bildschirmarbeitsverordnung
- BioStoffV – Biostoffverordnung
- GefStoffV – Gefahrstoffverordnung
- JArbSchG – Jugendarbeitsschutzgesetz
- LärmVibrationsArbSchV – Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung
- LasthandhabV – Lastenhandhabungsverordnung
- MuSchArbV – Verordnung zum Schutze der Mutter am Arbeitsplatz
- MuSchG – Mutterschutzgesetz
- PSA-BV – PSA-Benutzungsverordnung

Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)

- ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“
- ASR A1.5/1,2 „Fußböden“
- ASR A1.6 „Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände“
- ASR A1.8 „Verkehrswege“
- ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“
- ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“
- ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“

Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)

- TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt – Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen“

Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA)

- TRBA 230 „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in der Land- und Forstwirtschaft und bei vergleichbaren Tätigkeiten“
- TRBA 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“
- TRBA 500 „Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“

DGUV Vorschriften

- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“, bisher:

- BGV A1 bzw. GUV-V A1
- DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“
- DGUV Vorschrift 68 „Flurförderzeuge“, bisher: BGV D27
- DGUV Vorschrift 69 „Flurförderzeuge“, bisher: GUV-V D27
- DGUV Vorschrift 70 „Fahrzeuge“, bisher: BGV D29
- DGUV Vorschrift 71 „Fahrzeuge“, bisher: GUV-V D29

DGUV Regeln

- DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“, bisher: BGR A1
- DGUV Regel 100-002 „Grundsätze der Prävention“, bisher: GUV-R A1
- DGUV Regel 110-002 „Arbeiten in Küchenbetrieben“, bisher: BGR 111
- DGUV Regel 110-003 „Arbeiten in Küchenbetrieben“, bisher: GUV-R 111
- DGUV Regel 114-001 „Haltung von Wildtieren“, bisher: BGR/GUV-R 116
- DGUV Regel 114-017 „Gärtnerische Arbeiten“, bisher: GUV-R 2109

DGUV Informationen

- DGUV Information 202-019 „Naturnahe Spielräume“, bisher: GUV-SI 8014
- DGUV Information 202-022 „Außenspielflächen und Spielplatzgeräte“, bisher: GUV-SI 8017
- DGUV Information 202-023 „Giftpflanzen – Beschauen, nicht kauen!“, bisher: GUV-SI 8018
- DGUV Information 212-515 „Persönliche Schutzausrüstungen“, bisher: BGI 515
- DGUV Information 214-046 „Sichere Waldarbeiten“, bisher: GUV-I 8556
- DGUV Information 214-057 „Gärtnerische Arbeiten“, bisher: BGI/GUV-I 8610
- DGUV Information 214-059 „Ausbildung – Arbeiten mit der Motorsäge“, bisher: GUV-I 8624

VBG-Medien

- VBG-Fachwissen „Gesund und erfolgreich führen – Informationen für Führungskräfte“
- VBG-Praxis-Kompakt „Zeitarbeit nutzen – sicher, gesund und erfolgreich – Kurz-Check und Praxishilfen“
- VBG-Praxis-Kompakt „Praxis Unterweisung und Kommunikation – Erfolgreich, sicher und gesund arbeiten

- Infos und Tipps für die Unterweisung“
- Faltblatt „Mobil arbeiten mit Notebook & Co.“

Herausgeber:



VBG

Ihre gesetzliche
Unfallversicherung

www.vbg.de

Deelbögenkamp 4

22297 Hamburg

Postanschrift: 22281 Hamburg

Artikelnummer: 27-05-5095-4

Realisation:

BC GmbH Verlags- und Mediengesellschaft

Kaiser-Friedrich-Ring 53, 65185 Wiesbaden

www.bc-verlag.de

Fotos:

· VBG/BC GmbH

· Rolf Schlosser, Kölner Zoo

· Titelbild: Claus Christian Ude, Wildpark Schwarze Berge

Nachdruck nur mit schriftlicher Genehmigung der VBG

Version 1.0/2015-05

Druck: 2015-05/Auflage 4.000

Der Bezug dieser Informationsschrift ist für Mitglieds-
unternehmen der VBG im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Für Sie vor Ort – die VBG-Bezirksverwaltungen:

Bergisch Gladbach

Kölner Straße 20
51429 Bergisch Gladbach
Tel.: 02204 407-0 • Fax: 02204 1639
E-Mail: BV.BergischGladbach@vbg.de
Seminarbuchung unter Tel.:
02204 407-165

Berlin

Markgrafenstraße 18 • 10969 Berlin
Tel.: 030 77003-0 • Fax: 030 7741319
E-Mail: BV.Berlin@vbg.de
Seminarbuchung unter Tel.:
030 77003-109

Bielefeld

Nikolaus-Dürkopp-Straße 8
33602 Bielefeld
Tel.: 0521 5801-0 • Fax: 0521 61284
E-Mail: BV.Bielefeld@vbg.de
Seminarbuchung unter Tel.:
0521 5801-165

Dresden

Wiener Platz 6 • 01069 Dresden
Tel.: 0351 8145-0 • Fax: 0351 8145-109
E-Mail: BV.Dresden@vbg.de
Seminarbuchung unter Tel.:
0351 8145-167

Duisburg

Wintgensstraße 27 • 47058 Duisburg
Tel.: 0203 3487-0 • Fax: 0203 2809005
E-Mail: BV.Duisburg@vbg.de
Seminarbuchung unter Tel.:
0203 3487-106

Erfurt

Koenbergstraße 1 • 99084 Erfurt
Tel.: 0361 2236-0 • Fax: 0361 2253466
E-Mail: BV.Erfurt@vbg.de
Seminarbuchung unter Tel.:
0361 2236-415

Hamburg

Friesenstraße 22 • 20097 Hamburg
Fontenay 1a • 20354 Hamburg
Tel.: 040 23656-0 • Fax: 040 2369439
E-Mail: BV.Hamburg@vbg.de
Seminarbuchung unter Tel.:
040 23656-165

Ludwigsburg

Martin-Luther-Straße 79
71636 Ludwigsburg
Tel.: 07141 919-0 • Fax: 07141 902319
E-Mail: BV.Ludwigsburg@vbg.de
Seminarbuchung unter Tel.:
07141 919-354

Mainz

Isaac-Fulda-Allee 3 • 55124 Mainz
Tel.: 06131 389-0 • Fax: 06131 371044
E-Mail: BV.Mainz@vbg.de
Seminarbuchung unter Tel.:
06131 389-180

München

Barthstraße 20 • 80339 München
Tel.: 089 50095-0 • Fax: 089 50095-111
E-Mail: BV.Muenchen@vbg.de
Seminarbuchung unter Tel.:
089 50095-165

Würzburg

Riemenschneiderstraße 2
97072 Würzburg
Tel.: 0931 7943-0 • Fax: 0931 7842-200
E-Mail: BV.Wuerzburg@vbg.de
Seminarbuchung unter Tel.:
0931 7943-407

BG-Akademien für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:

Akademie Dresden

Königsbrücker Landstraße 4c
01109 Dresden
Tel.: 0351 88923-0 • Fax: 0351 88349-34
E-Mail: Akademie.Dresden@vbg.de
Hotel-Tel.: 0351 457-3000

Akademie Gevelinghausen

Schloßstraße 1 • 59939 Olsberg
Tel.: 02904 9716-0 • Fax: 02904 9716-30
E-Mail: Akademie.Olsberg@vbg.de
Hotel-Tel.: 02904 803-0

Akademie Lautrach

Schloßstraße 1 • 87763 Lautrach
Tel.: 08394 92613 • Fax: 08394 1689
E-Mail: Akademie.Lautrach@vbg.de
Hotel-Tel.: 08394 910-0

Akademie Storkau

Im Park 1 • 39590 Tangermünde/OT Storkau
Tel.: 039321 531-0 • Fax: 039321 531-23
E-Mail: Akademie.Storkau@vbg.de
Hotel-Tel.: 039321 521-0

Akademie Untermerzbach

ca. 32 km nördlich von Bamberg
Schlossweg 2, 96190 Untermerzbach
Tel.: 09533 7194-0 • Fax: 09533 7194-499
E-Mail: Akademie.Untermerzbach@vbg.de
Hotel-Tel.: 09533 7194-100

Klinik für Berufskrankheiten

Münchner Allee 10 • 83435 Bad Reichenhall
Tel.: 08651 601-0 • Fax: 08651 601-1021
E-Mail: bg-klinik@vbg.de
www.bgklinik-badreichenhall.de

Bei Beitragsfragen:

Tel.: 040 5146-2940
Fax: 040 5146-2771, -2772
E-Mail: HV.Beitrag@vbg.de

VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Deelbögenkamp 4 • 22297 Hamburg
Tel.: 040 5146-0 • Fax: 040 5146-2146
E-Mail: kundendialog@vbg.de
www.vbg.de

